

Bestand:

Preußische

Akademie der Künste

AKTE 565

ANFANG

*... in
für die stehende Tonkunst.*

REGISTRATUR 2

Acta

betreffend

*der Errichtung neuer akademischer Fächer
für die stehende Tonkunst.
Jahr 1869.*

1869-1875

ad VI. Abth. 1.

19^{te} Abthlg. No. 4.

Alt I 4:1

565

1	9/689	822	Satzung der Gesellschaft eines akademischen Rates für das akademische Institut
2	30/10	1491	Das Minist. wünscht einen Bericht darüber
3	30/10	1492	Unterzeichnung des Protokolls der Sitzung der Akademie.
4 ^a	24/7	1043	d. Akad. erfüllt dem H. Groll die Ministerial-Vorstellung
4 ^b	28/7	1038	Die Gründung der akad. Räte wird am 1. Oktober d. J. beschlossen.
5	30/8	1238	d. Akad. erfüllt Auftrag eines Landtagsbeschlusses die Gründung der akad. Räte
6	8/11	1528	Die Beschlüsse der Akademie sollen der künftigen Kommission d. H. Groll vorgelegt werden
7 ^a	4/12	1121	Die Verhandlungen mit dem Prof. Schenkhausen sind nichtigendig gemacht.
8	22/10	1493	Vorstellung des min. Rat. des Reichs über die künftige Organisation des Ministeriums
9	30/10	1494	Vergabe des H. Groll in dieser Angelegenheit.
10	29/10	89	Das Minist. erklärt sich mit dem Antrag d. H. Groll d. Schiefer ^{mit H. Groll} einverstanden.
11	16/12	90	d. Minist. erklärt sich mit dem Antrag d. H. Kiel d. H. Groll ^{mit H. Groll} einverstanden.
12	16/12	145	Genehmigung des Protokolls der Sitzung.
13	1/12	2208	Satzung eines Ausschusses zum genehmigen des Statuts
14	6/12	2223	d. Direktor. wünscht 2 Nachzügler
15	14/12	2264	besucht dieselben für H. Groll d. O. B. M. Taubert
16	18/12	2333	Anzeige von den Klassen der Gesellschaft
16 ^a	2/1	1873	d. Akad. erfüllt dem H. Groll die Ministerial-Vorstellung
17	2/1	994	Die Akad. erfüllt dem H. Groll die Ministerial-Vorstellung
18	15/1	1257	Abschluss einer Verfügung über die Inanspruchnahme dieses Raumes
19	21/1	1274	Mitteilung des Protokolls an den Landesparlamentarier Tiede
20	28/1	1383	Protokoll an den Landesparlamentarier
21	29/1	1589	Liste der Lehrer und Schüler der k. Gesellschaft für Musik
22	16/4	1767	Die Akad. erfüllt dem H. Groll die Ministerial-Vorstellung
23	19/4	1786	Lesung der Akten über die Verarmungsbedürftigkeit der Räume
24	22/4	1799	Die Räume werden der Gesellschaft überlassen
25	24/5	1362	Mitteilung eines Beschlusses zu einem definitiven Statut der Gesellschaft für Musik
26	30/6	1637	Lesung des Direktoriums über das Statut
27	14/7	2339	Liste der Klassen, welche im Wintersemester 1873/74 in der Akademie
28	25/11	2484	Die Beschlüsse der Akad. Räte für Musik, Kunst, Literatur, etc.

29 23/12 2686 Ueberweisung der aufgestellt beschaffenen Markteile der akt. Gesellschaft f. Meise

30 13/1 1061 Kasse / Kapital.

31 25/1 281 Ueberweisung einer Pflanzung an der Siedlung der Gesellschaft

32 20/1 923 Abgabe einer Pflanzung betreffend die Pflanzung der Lagerschiffe

33 30/1 1328 Aufweisung für die Kasse / Kapital.

34

35

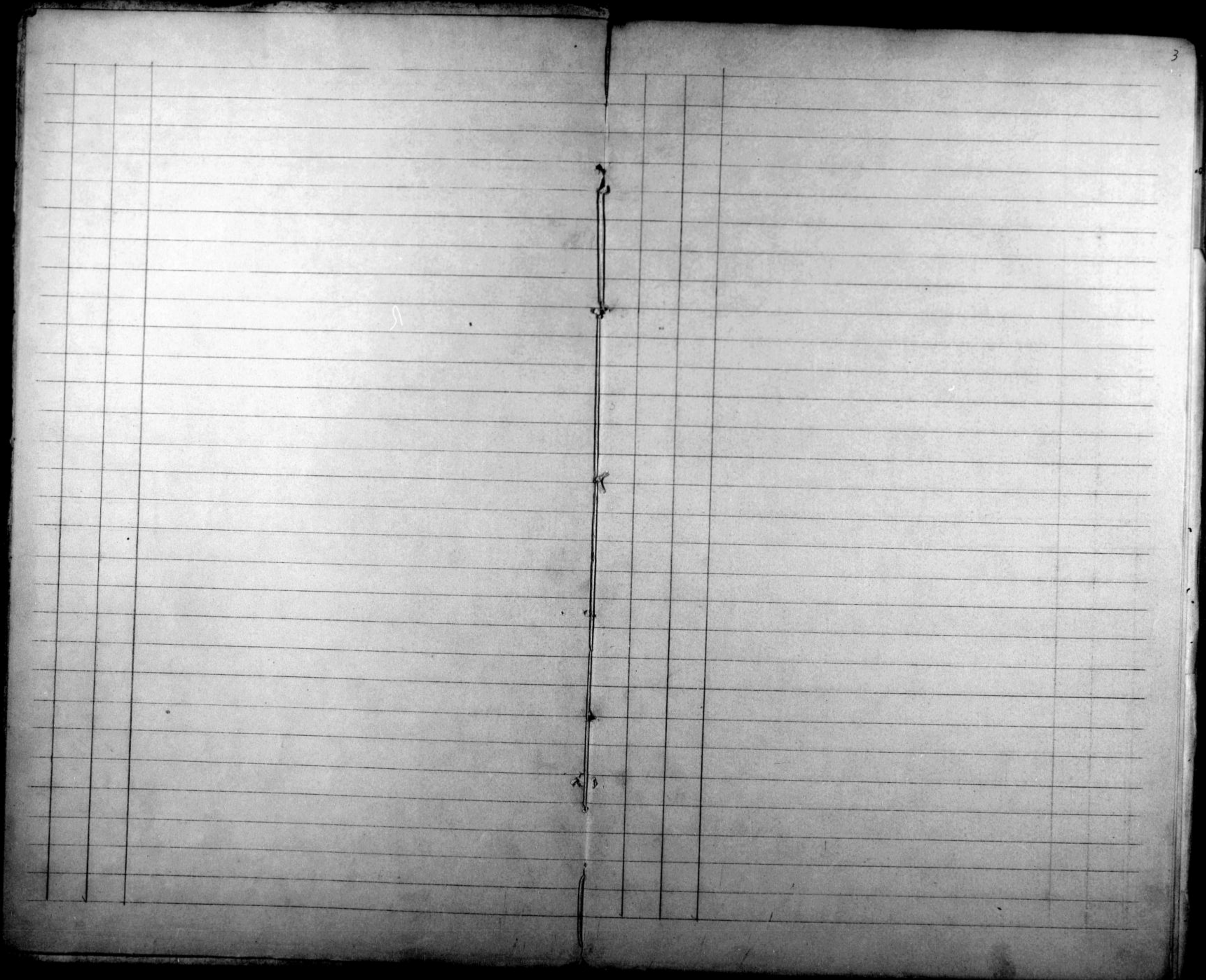
36

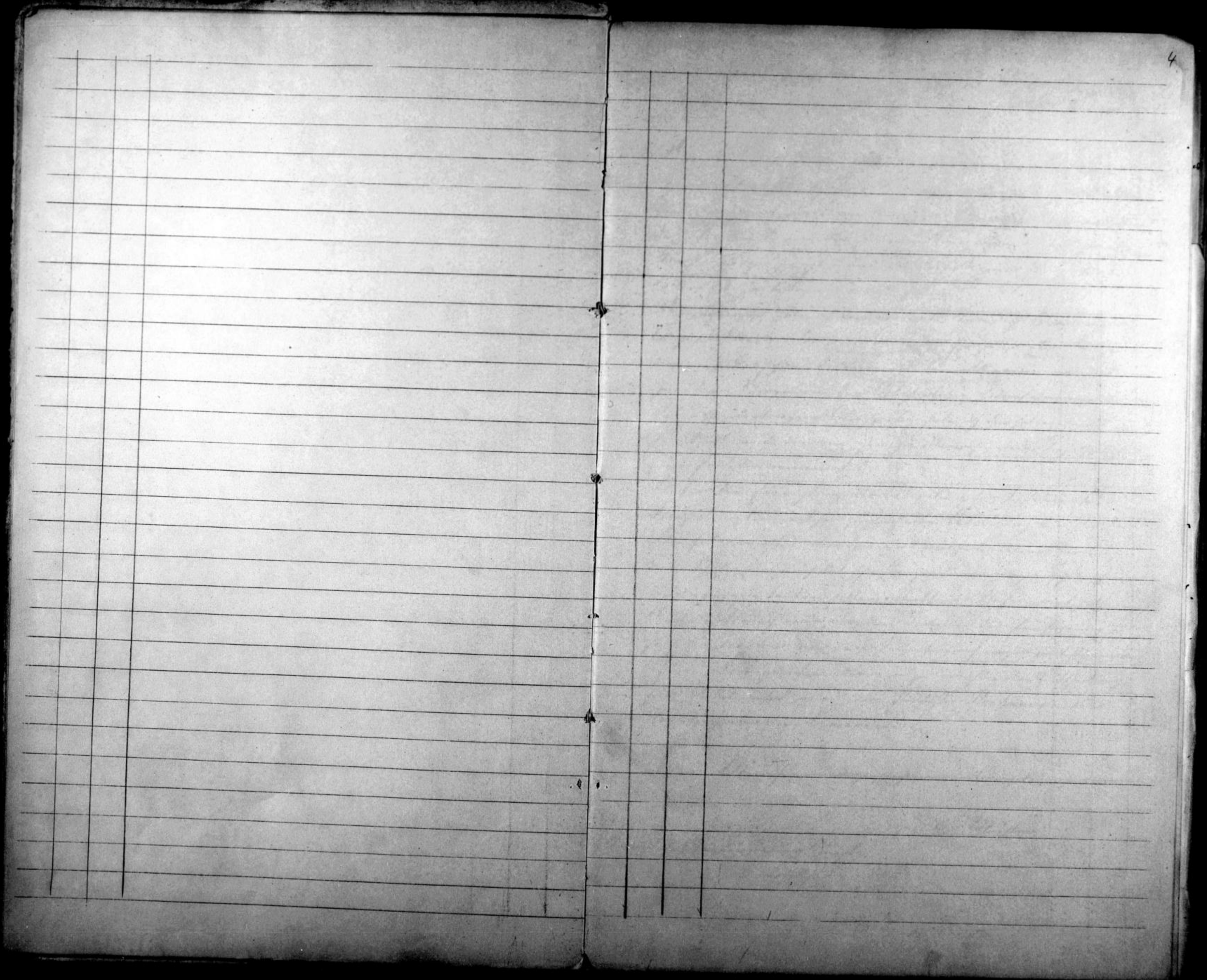
37

38

39

40





Die Königl. Academie beschloß, daß die
Königl. Majestät mittelst Allerhöchster Ver-
fügung einer vordruckten Muster für die
in Zukunft bei derjenigen Königl. Academie der
Künste zu genehmigen und die dinstelligen Künste
Allerhöchst zu billigen geneigt seyen.

Demnach ist die vorerwähnte Königl. Academie
Concert Director Joseph Joachim für sich zum Mitgliede
der musikalischen Pötte in der Kunst vordruckend
ihm die Direction der Abtheilung für Instrumental-
Musik übertragen. Gleichzeitig ist die dinstellende, mit
Rückblick auf die von ihm zu übernehmende Leitung,
zum Professor ernannt.

Nach der Einrichtung der Abtheilung für Instrumental-
Musik, wobei zugleich eine Abtheilung für Vocal-
Musik errichtet werden und welche beide mit der bester-
ten Pötte für musikalische Composition in Verbindung zu
kommen sollen, bleibt der Pötte vorbehalten.
Auf Befehl ist mir vor, dem Herrn der Einsicht der
Professor Joachim in der Kunst noch mehr zu bestimmen.
Zum Dirigenten der zu errichtenden Abtheilung
für Vocalmusik wird der Professor Stockhausen in
Hamburg ernannt werden.

Der Minister der geistlichen u. d. Angelegenheiten

gez. 10. Minister
Königl. Academie der Künste
für sich

Seite
10/11

Berlin am 26. Juli 1869. 6 a

1042.

Mus 21/4
Alg. 22/4

Im Hofgarten steht das interessante Directorium
in der Anlage mit der Loggia sehr ein-
gegangen sehr schön und, aber das Gefühl ist
die mittelste Position bedingt. Ich habe
sie leider nicht gesehen, sie mit Herrn Collog
den O. d. M. Herrn Tautert in Verbindung zu
setzen und die Anlage zum besten Nutzen
verwenden.

Das Directorium der Königl.
Akademie der Künste.
H. F. Gruppe.

Dr. Hofgarten
des Herrn Tautert
Waldleben in Bismarck.
Herr Rappin.

10/11

Berlin 30 Oct. 1869

1491

Wenigen Tage herabzuheben. Verkauft:
Stunden für das Meiste in der Stadt
in auf meine Hofeigenschaft waren 20 Taler
und einen Lirer zu verkaufen. Heute war
14 Taler, heute in der Stadt zu verkaufen.
Zuletzt war noch ein Stück zu verkaufen.
mit uns für ein Stück zu verkaufen. Auf:
Lirer zu verkaufen, wie die Stadt liegt.

Wijner

Berlin am 30. October 1869 38
Abends.

1492

Mund 30/10 69

Otley 30/10

fr. Fröhenz befiel bei der Königl.
Akademie der Künfte die ganz ofor-
samste Angie zu machen, daß ich
auch in der fterigen Abhandlung der
Denkte die Beweife der henen Gekheit
Tasche eingezogen find, diefelben werden
baldig fr. Fröhenz gegeben, jedoch auf
der Offiziellen die für die dieffertigen
Acten erforderliche Abfchriften genommen
werden.

der Königl. Akademie der Künfte.

O. F. Gruppe

An
den kgl. Hof. Prof. Martinifch
vom Dr. von Müller Fröhenz.
gepost.

Pr. 20/7. 69. St. 79.

1038

Leipzig den 20^{ten} Juli 1869.
Nr. 1059. B.

der k. k. Hof-
Capellmeister
der Hofoper.

Pr. 20/7. 69. St. 79.

Es hat demnach beauftragt, in Folge meiner Mitteilung vom
9^{ten} u. 10^{ten} d. Mts. freundlich anzuzeigen, dass die Eröffnung der Abtheil.
meiner Musikschule für anzuordnende Vorkurs am 1^{ten} October d. J.
stattfinden wird.

Dieselbe wird aus zwei Abtheilungen bestehen, eine für Instrumentalmusik, unter Leitung des Professors Joachim, und eine
für Vocalmusik, unter Leitung des Professors Stockhausen, für
jüngere. In der Abtheilung für Instrumentalmusik werden
Professor Joachim und Concertmeister De Ahna den U.
unterricht in der Violon und Violen erteilen, der Musiker Wilhelm
Müller den Unterricht auf dem Violoncell. Die Pianoklasse
wird Professor Rudorff leiten und Concertmeister De Ahna unterrichten.

Sobald die musikalischen Organe von Schülern besetzt sind und
ausgebildet sein werden, findet die Bildung einer Quintett-Abtheilung
und einer Orchesters-Abtheilung statt. Schüler, welche nicht schon über
die Anfangsgründe hinaus sind, werden in der neuen Musikschule
überhaupt nicht angenommen, sondern dieselben von Neuem in der
Gewächshaus-Abtheilung für anzuordnende Vorkurs eufängt.

In der Abtheilung für Vocalmusik findet die Bildung
einer Klasse für die Organspiele, mit allem dazugehörigen Lit.
dingenmitteln und die Bildung einer Chor- und einer Männer-
chor-Abtheilung, sowie deren Vereinigung zu Ensemble-Übungen.

Der Unterricht zu größeren, gemeinsamen Kunstvorführungen
beider Abtheilungen bleibt nach Maßgabe der Entwickelung

der
Königlichen
Abtheilung der Kunst.

Daselben künftige Lustimmung vorbehalten. Ueber diese
Alle erfolgt in Kürze eine öffentliche Bekanntmachung.

Der Unterricht in der Musikschule wird in der Cornelius-
Gasse am Königsplatz vertheilt werden. Indessen bleibt es noch
wünschenswerth, die Instruction vorzubehalten, auf eine Einrichtung der Räume
in der königlichen Akademiegebäude nicht zu lassen, somit
selbst eine Unterrichtsstunde für die Kinder der bildenden Kunst
geboten kann.

Der Zweck der Musikschule wird, um die musikalischen
Unterrichte in der obgenannten beiden Abtheilungen, möglichst
stündigen Privatunterricht in der Musik zu erhalten sind.
Ueberdies für alle Schüler, auf ihre Fertigkeiten, welche nicht zu
eigener Composition übergehen wollen, ist eine gründliche
Unterrichtung in der Harmonik, damit dieselbe in jeder
Gasse und in jedem Hause eine gewisse Befriedigung von der
Leitung der einzelnen Noten gemacht werden. Ein einziger
zu Zöglingen der Schule zugehen, welche Lust und Verstand
zum Erfassen zeigen, ist einzuweisen Unterricht in der
Lehre vorzubehalten. Ueber die Einrichtung dieser Privatunterrichts
Unterricht, welcher ist zunächst die Professoren der
Chorale, Organisten, Prof. Taubert und Direktor
Prof. Grell, welche bisher den Privatunterricht
in der Schule für musikalische Composition vertheilt haben, unter
Angabe der ihnen zuwendenden Unterrichtsstunden und der
Anzahl der Schüler, um welche sie in Zukunft die Schüler der
Schule für einleitende Unterricht werden sich lassen
können. Willen damit der Unterricht in vollständigen
Privatunterricht nicht ungenügend werden können, so

ist die nöthige Ergänzung der Unterrichtsstunden anzugeben und
sind die zugehörigen Stunden vorzulegen, zu machen, welche für
diese Zweck zugeordnet werden können.

Der Schüler der neuen Abtheilungen nicht anders als
Waise, oder solche bei der Eltern der Schule für musikalische
Situationen der Fall kommen, die Schüler an der öffentlichen
und Privatunterrichts Schulen an der Akademie, sowie über
die Schüler an der Schule der Akademie zu bestimmen
bestimmten Vorschriften anzuhängen sind.

Der Staat vorzulegen ist, die musikalische Taktik von der
Zusatz dieser Mittheilung in Kenntnis zu setzen und die von
dieselben zu vertheilenden Gütern über die künftige Organisation
des Privatunterrichts in der Musik vorzubehalten sind,
gefordert.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

München

Pr. 34/8. 69. ff. 12.

acta

1/2

1/21.

Berlin den 4^{ten} August 1869.
N^o 1079 B.

Die Königlich Akademische Commission ist befriedigt, daß die
Vorforderungen mit Prof. Dr. Stockhausen. wegen Abrechnung
der Leitung der Gefangenenabteilung in der neu zu errichtenden aka.
demischen Anstalt mitgeteilt worden sind, und daß dafür
sich ein anderer Commissionar zu befehlen wird.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Meyer

An

Die Königlich Akademische Commission

Seinfallst.

Pr. 38/9. 69. F. 77.

1238

Berlin den 30^{ten} August 1869.
(N^o 1503 B.)

Factor

Die Königlich Preussische Akademie der Wissenschaften hat durch ihre
Sitzungsprotokolle vom 28^{ten} d. Mts. über den am 1^{ten} October d.
J. zu öffentlicher Sitzung für die Akademie gehaltenen Vortrag. Soll die
Öffentlichung der Verhandlungen der bei der Königlich Preussischen Akademie in dem
Gemeinschaftlichen Wintersemester zu haltenden Vorlesungen und Übungen
nicht veranlasst, nicht, nicht unter der Abfertigung der Musik, soll
der Vorlesung eine öffentliche Sitzung, in der die Akademie der Wissenschaften
Sitzung eine Verhandlung auf diese Sitzungsprotokolle zu setzen
soll.

Die Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal- Angelegenheiten
zu Vernehmung.

Lyman

Die Königlich Preussische
Landesbibliothek Bonn

Bekanntmachung.

ad 5. 73

Am 1^{ten} October d. d. wird, in Verbindung mit der bei der Königl. Akademie der Künste bewirkten beständigen Prüfung für musikalische Composition, eine Gesangsprüfung mittheilend veröffentlicht, wodurch dieselbe umfasst eine Abtheilung für Instrumentalmusik und eine Abtheilung für Vokalmusik.

In der Abtheilung für Instrumentalmusik werden für die Ausbildung der Lehrlinge im Violoncello zwei Klassen gebildet, eine für die Richtung der Werke klassischer Meister (Vioti, Spohr, Bach u. m.) und eine zweite, in welcher Schüler (besonders Spohr's Violoncelle und auch Violinen von Fiorillo, Rhode, Kreutzer u. m.) zunächst in der ersten Klasse vorzubereiten werden. Den Unterricht in der ersten Klasse übernimmt der Dirigent, Herr Professor Joachim persönlich. Beobachtung zur Aufnahme in dieselbe ist der nachstehende Prüfungstermin. Das 4^{te} Concert von Rhode. In der zweiten Klasse unterrichtet Herr Concertmeister de Ahna. Der Dirigent befehligt die Klasse. Zur Aufnahme in dieselbe wird das Concert No. 2^{tes} 5^{tes} und 8^{tes} Kreutzer'scher Übung empfohlen. In der 3^{ten}, gel. sollen nicht mehr als zwei Schüler in einem Stimmunterrichte vorkommen, der kann der Lehrer auf andere, als den direct beim Unterrichte beauftragten Schüler das Gesangsgesamtheit übertragen.

Den Unterricht auf der Leierklasse übernimmt Herr Concertmeister de Ahna. Für den Unterricht im Violoncello ist Herr Wilhelm Müller aus Braunschweig gewonnen. Die Klasse für Violoncellounterricht in der Instrumentalmusik. Abtheilung leitet Herr Professor Rudorff und unterrichtet ebenfalls. Auch für diese Klassen findet eine Aufnahme solcher Schüler statt, welche über die Aufnahmeprüfung hinaus sind.

Auf den Verein Instrumentalmusik vorzugsweise Schüler treten in eine Concertklasse unter unmittelbarer Leitung des Dirigenten ein.

Für die vorzugsweise Violoncello-Schüler finden ebenfalls Übungen im Violoncello - Spiel (Contra, Trios und dergl.) mit Hinzugiehung von Violinen aus der Concertklasse und unter persönlicher Leitung des Herrn Professor Rudorff statt. Außerdem werden auch zu zeitweiligen Kammermusikern, vorzugsweise von der Leier selbst, angeworben, zu denen die zur Abtheilung für Instrumentalmusik gehörigen Schüler hinzu zu kommen.

Obwohl eine vorübergehende Zahl von Schülern in der Concertklasse vorhanden ist, wird die Bildung einer Vorgesangsklasse in Aussicht genommen.

Über die Abtheilung für Vokalmusik werden die näheren Bestimmungen demnächst veröffentlicht, liegt vor.

Die Schüler beider Abtheilungen müssen sich an dem bevorstehenden Unterrichte in der Musik in der beständigen Prüfung für musikalische Composition und haben Zutritt zu dem in der Königl. Akademie stattfindenden musikalischen und künstlerischen Vorlesungen.

Der volle Unterricht für die Lehrlinge ist auf drei Jahre berechnet, der kann derselbe bei sehr vortheilhafter Vergütung abgekürzt werden. Das Honorar beträgt Achtzig Thaler jährlich, und ist in vierteljährlichen Raten pränumerando an die Klasse der Musik zu entrichten. Im Falle der Unzumuthung und bei vorübergehenden Fehlern kann eine Ermäßigung oder sogar ein Aussetzen eintreten.

Weiten vorzugsweise Musikern, welche zur Ergänzung ihrer Studien auf ein solches Institut
den Vorzug in der Akademie gefunden haben, können die, wenn sie 50 Jahre unter 60
mit sich vorzugsweise in den Gesangsclassen mitwirken.

Meldungen zur Aufnahme in die Musikfächer sind bis zum 25^{ten} September d. d. unter
der Adresse

* Rechts Curatorium der Königl. Akademie der Künste unter den Linden 104
abzugeben.

Die Aufnahmeprobungen erfolgen nach der Einigung der Abtheilungen in der Zeit vom
27^{ten} bis 30^{ten} September.

Berlin, den 28^{ten} August 1869.
Curatorium der Königl. Akademie der Künste.

Pr. 2 10/11. 69. Lt. Lg.

Sachl

Berlin, den 8^{ten} November 1869.

1526

U. 30,635.

Sehr geehrte Herrsch. und Gewerkschaftsrath
der allgemeinen Gewerkschaften einen besondern Director
in der Person des Professors Gropius anstellen und
zu der musikalischen Abtheilung der Königl. Akademie
die Hoffstelle für musikalische Leitung unter der Leitung
des Professors Joachim einzusetzen ist, dahier es für
die Verwaltungsgeschäfte in dieser beiden Zweigen eine
Hilfsleistung, welche der Inspector Herrberg zu über-
nehmen bereit ist. Die Königl. Akademie der
Künste vorzuschlagen ist, denselben mit entsprechendem Gehalt
zu versehen.

Es sollte in einzelnen Fällen eine Mitwirkung des
Curatoriums der Königl. Akademie Professors Dr.
Gropius möglich erscheinen, so wünscht es, dass eine solche
von ihm übernommen werden.

Der Director Gropius und der Professor Joachim
sind darüber einverstanden.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

M. W. Meyer

Die Königl. Akademie
der Künste

Präsident

Konfession der musikalischen Parteien der Stadt der königlichen
Akademie der Künste über die künftige Organisation der Composition
Lehrstuhl u. d. h. Akademie und der universitären Abtheilung für
Instrumentalmusik (Kupfer) der hiesigen Minister von der Stadt der
Akademie v. 20 Juli 5. J.)

Die einundzwanzigste Oktober beschloß die musikalischen Mitglieder
der Stadt, Professoren Stell und Joachim, Charlesallmeister
Taubert unter dem Vorsitz der Direktors hiesiger Professor
Daegle die künftige Einrichtung der hiesigen und Composition
Lehrstuhl an der Akademie der Künste und der Abtheilung für
Instrumentalmusik, und nachstehende sei dahin, nachstehende Punkte
der Organisation der hiesigen Minister von Meißner zu übermitteln,
und zur Genehmigung zu empfehlen.

Der General-Composition Unterricht umfasst folgende drei
Theile.

- A. Die der Abtheilung für Instrumentalmusik
1, hiesiger, obligatorisch für alle Klassen der Abtheilung,
als für den, der sich einzeln sei über den Unterricht können, mit
Anfang der Unterricht zu sein.
- B. Die der Compositionsfächer der der Akademie der Künste
2, die Lehre vom Contrapunkt und der Fuge, sowie die Formale
für diese Klasse unter der hiesigen Unterrichtsplan
der Instrumentalmusik Abtheilung, die sich der Composition sind,
gegeben werden sollen.
- 3, die Anweisung der in der hiesigen Klassen gelehrt werden
in freien Compositionen und der hiesigen Fächer der Composition
a. Vorkurs (vorgeschrieben der hiesigen in allen Abtheilung,
und der Formale.
- b. Instrumentalmusik (Kammer und Orchestermusik)
- c. Anleitung zur hiesigen Composition (nach Meißner
der hiesigen begreifen sollen.)

Meißner

Abfahrts

London Jan 30th October 1869. 97

Vogelweil - Kottum das Professor Grell

zu San Kresplizum das musikalische Partion

Ans Parents pay. nov 22nd - October 1869.

1494

Uttarum 21^{te} Juli d. J. hat das Directorium der
Königlichen Medicin der Könige in Rußland, Metylin der
militärischen Partien, der Ober- Ranzallmeister Herr Taubert
und der Intendanten Professor Grell ersucht, sich in Kurze
dies zu setzen, und die in einer (Jeden von uns abwechselnd
gezeichneten, mit eide beigefügten) Hofen Ministerial Kas-
sierung vom 20^{ten} Juli d. J. nachgelassen genehmigten
Anweisung in der betreffenden Anweisung auf die
Anweisung des Directorial Befehls, während der Sitzung vom Uttarum
gezeichnet in der Tabelle anzuzeigen, konnte nur Ablauf
der Sitzung keine Folge gegeben werden. Nach dem Ab-
lauf derselben traten z. Taubert und z. Grell zusammen und
berathschlagten darüber, wie die Sache zu erledigen sei. Es ist
yon ungeschieden bei einem Jeden von uns bekannt, daß,
ob die Angelegenheit so ^{mit} eigensinnig vorliege, überaus schwer
erledigt werden. Nachdem wir das Sachverhalt von uns selbst
sahen, nicht aufzufinden, nicht aufzufinden und nicht aufzufinden,
es. Ein Vorzug, nicht zu klagen zu bringen, der Herr Ober
Ranzallmeister Taubert internieren, und es auf mit einem
geringen Vorzug für die Bestimmung der, wurde jedoch von
uns selbst selbstlich wieder besichtigt, und einigend wir auch
nicht mit demselben, nicht mit demselben demselben des
von der Verwaltung der Herr Minister nachgelassen
Gutachten vorläufig nicht, und zwar nicht aber zu es,
stattdessen, als bei einer anderen Stelle Aufforderung für die Hofen
Ministerium anzuzeigen würde. Eine solche auf unsere Will,
sich zu zeigen nur selbst freimündig, vielmehr mit Abänderung
von manchen Punkten der Vorlage nachstehend wir nicht, und
da selbst bei derartigen Angelegenheiten freimündig anzuzeigen,
sich zu zeigen, so glaubten wir fast, demselben selbstlich.

[illegible]

I

Der Bericht wird im feingedruckten und durchgezeichneten Druck
der ungetrockneten Metyllinur des Parvult unter dem Voritz des
Ricardworts Lyvon Professor Daegel bezeugt, und stellt sich
sinnvoll als Collagial - Aufschrift der ungetrockneten Paction des.
Ein solches ist aber nicht vorhanden, vielmehr sind zwei der
Gefahr selbst von 20^{ten} Juli c. von Herrn Taubert und wird
ganz einfach Kropfsteine über die Einrichtung des Harzstoffs

Vorausgesetzt nun das die Labare ganzsam und vollkommen musikalisch
gefordert. Wenn ich nun annehme die Aufforderung des Directori-
ums vom 21^{ten} Juli zu Folge, die musikalische Partien sehr früh
über das Ende vom 20^{ten} d. i. zu übergeben, so würde ich gerne, wie
mit pflichtmäßiger Emsigkeit, den Gesang, die Hallung und die
Organisation der Akademie vollkommen aufgeben, sie selbst
zuvertrauen über die Finanzierung eines Aufftritts zu sorgen, zumal
wenn sie, wie ich finde, in eine gewisse organische Verbindung
mit ihr, der Akademie, gebracht werden soll, in der Geburt jener
Gesang und Organisationspflicht. Allein dies ist meines Wissens
nicht geschehen, und ich darf daher die Sache am Ende vom 20. Juli
c. geforderte Aufklärung nur von Herrn Taubert und nicht gar
früher - (wie gemeinhin pflicht bei vorerwähnter Unterweisung,
wie bei Herrn Merzmal von Jägersmühl) - abzugeben werden
nicht über in collectionen Form eines Partien-Exemplars. -
Auch tritt hinzu, daß letztere übergeben zur Zeit noch nicht
abgegeben werden kann.

[illegible]

2. Hefte, 14/70.

2078.
Berlin, den 29^{ten} October 1869

(1690 B)

89

Wir der von Hrn. Postgubern vintur dem 15. d. M.
mit beigefügten Stamme der Hülfslehrer und
ausstaltigen Hülfslehrer Alexander Dorn von hier mit
Schüler aus Hannover mit ein Tausend nebst uns
mit der Herrschaft der von Hrn. vintur vintur
Entscheidungen für die vintur, die Herrschaft
des Ministeriums ist vintur, vom 1^{ten} d. M. ab
bis zum September 1870 in Dorn ein Tausend von 1869
mit ein Schüler ein Tausend von 200 d. vintur
Kulturpraxen und vintur vintur zu vintur,
wenn Hrn. Postgubern vintur in vintur folgen
wollen.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten und vintur
vintur.

vintur von Mühlen

dem
dem königlichen Professor
Hrn. Joachim
Postgubern
für

Abgepr. v. 14/5 70.

London, June 16. September 1869

U. 34,636.

90

Mit der von Ex. Hochgeborenem undem Herrn Dr. G. Meier,
unserm unvergeßlichen Ehrensenator das Professor Thiel als Lehrer
und das Bene Hietel als Hilfslehrer für den Specialisiren
Naturwissenschaft am der Hochschule für weiblichen Unterricht,
worüber mit die Herren von & Tübingen zu klären ist
unserm einzuweisen. Ich muß daher einreichen mit die
Voraussetzung sagen, daß Herr G. Thiel im Interesse
der Hochschule seine öffentliche Lehrthätigkeit fortsetzen wird
in das Institut befreit.

In Honoratursache des Ministeriums ist angezeigt,
vom 1. Januar 1830 ab für die genannte Zeit von der
Puffer Kasse ein Honorar von jährlich 400 fl mit ein
Hinter ein solches von jährlich 250 fl in vierteljährlichen
Raten praenumerando gegen Anweisung zu zahlen,
wenn das Postgebühren Einsalben in Betracht zu
kommen.

[illegible]

Esz erpfaß für Wasly ab von den Abgaben mit möglichst zu be-
stimmigen und mit der Taxe im künftigen Monat zu verfahren.
Der Abgabe der Flecken - Einkünfte einzutragen.

der k. k. Hof- und
Landesbibliothek

Der Minister der geistlichen - Unterrichts- u. Medicinal-
Angelegenheiten.
gez. von Mühlner

Dr. J. H. P. F. J. Lacta
~~488~~ 783. 750.

Berlin, den 24^{ten} Juni 1870
U. 17435.

Die Königl. Akademie der Künste erfüllt unter der von mir
vollzogenen, provisorischen Statut der Künste für eine ständige Fortbildung der
Königl. Akademie der Künste zu Berlin vom 16. d. Mts. zur
Kenntnisnahme und Freigabe nach 5. Metallgesetzten Abständen
selben.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

⁴
Meyer

Die Königl. Akademie der Künste

29/70

145.

23
12Provisorisches Statut

der Académie für ausübende Kunst bei der Königlichen Akademie der Künste
zu Berlin.

§ 1.

Bei der Königlichen Akademie der Künste besteht neben der auf Grund Alt.
kaiserlicher Urtheil vom 21. März 1830 eingerichteten Académie für musikalische Compo-
sition, seit dem 1. October 1869 eine Académie für ausübende Kunst, in welcher
gegenwärtig Unterstützt auf der Violon, Viola, dem Cello und dem Clavier,
ferner in der Genre der Musik besteht. Für Erweiterung der Académie
durch Eingliederung neuer Klassen für den Violon und Orgelbau und eine Erweiterung
der Unterstützung durch Erweiterung anderer Instrumente und Lehrfächer
ist ausbedungen.

§ 2.

Diese verschiedenen Lehrfächer bilden in ihrem Zusammenwirken eine
akademische Hochschule für Musik, deren Aufgabe in der Erziehung, Ver-
breitung und Fortbildung einer musikalischen Klasse liegt, welche auf dem
Hauptstudium, wie auf dem rezeptionistischen Gebiete besteht, durch möglichst voll-
ständige Fortbildung solcher Talente, die diese Aufgabe ergreifen und sie auszu-
führen, sei es als Künstler im öffentlichen Leben, sei es als Componisten
und Lehrer, oder im Privatleben durch Lehrung, Verbreitung und Er-
haltung der Kunst in diesem Sinne.

§ 3.

In Erweiterung der akademischen Hochschule für musikalische Composition besteht
es bei der Académie bei den Artisten der Regiment für die musikalische Académie.

tion der Königl. Academie der Künste vom 30. Juli 1833 und
des Reglements und den Befehlen der akademischen Behörden für mündliche
Concurrenz vom 4. September 1834 getroffenen Einrichtungen, wurde
folgendes Präsidium ernannt.

§. 4.

Concurrenz in die akademische Schulen für verlebte Konkurrenten können
nur solche Personen finden, welche bereits eine zu dieser Zeit befe-
tigte Vorbildung nachgewiesen im Stande sind. Elementares Wissen
nicht in der Mündlichkeit in der Schrift nur insofern erfüllt, als es in
einzelnen Fällen zur Ergänzung allgemein mündlicher Bildung un-
bedingt dem Gutschriftlichen unentbehrlich ist.

§. 5.

Für Concurrenz in die Schulen für verlebte Konkurrenten ist der Regel
nach folgendes:

- 1, das mündliche 16te Lebensjahr,
- 2, die Kenntniss einer allgemeinen Bildung, welcher drei mündliche
Fragen der Reihe für die Bekannte einer solchen Lehr. An-
stalt entspricht,
- 3, die Ablegung einer Probe über die bereits erworbenen münd-
lichen Kenntnisse.

§. 6.

Der Gesamt. Unterricht der Schulen beginnt mit dem Anfang des
Monats September und wird fortwährend bis zu seinem Ende in den
ersten Monat des Monats Juli vollendet. In Wismuthen, Cöpen und
Potsdam finden jedesmal acht Tage Ferien statt.

Wahlungen im Concurrenz sind unter Berücksichtigung eines festgesetzten

von einem Lehrstuhl und Concurrenz schriftlicher Concurrenz über das
Konkurrenz der gegebenen Bedingungen von den Abhängen, Professor
Fackel zu richten.

§. 7.

Die mündliche große Concurrenzprüfung findet in den ersten Tagen
des Monats September statt und wird durch den Abhängen nicht fest-
gesetzt. Dem dem Concurrenz der letzten und von dem Abhängen
nicht festgesetzt ist, ob eine zu Wismuthen oder zu Cöpen Schulen nach
angefangener mit ihnen angestellten Prüfung in die Concurrenz auf-
genommen werden sollen.

Fällt die Prüfung genügend aus und sind die Abhängen, in §. 5 vor-
geschriebenen Bedingungen nachgekommen, so muss der Abhängen dem Abhängen
Direktorium der Königl. Academie der Künste davon Anzeige
und meldet dieser die Concurrenz der Abhängen in die Schulen für münd-
liche Konkurrenten, unter gleichzeitiger Anweisung der Abhängen
der Academie.

Für Concurrenz von den unter 1, 2 und 3 des §. 5 gegebenen Be-
dingungen kann nur eine mündliche bei mündlichen mündlichen
Prüfungen durch das Direktorium der Academie erfüllt werden.

§. 8.

Die aufgenommenen Schüler sind zum regelmäßigen Besuche der
Unterricht, zu mündlicher und schriftlicher Lösung und Erfüllung
der ihnen gegebenen Aufgaben und zu einem gewissen Betragen inner-
halb und außerhalb der Lehrstunden, sowie zur Unterbrechung des
ganz der ihnen gegebenen Aufgaben der Abhängen und der Lehrer
verpflichtet.

Schüler

Präsident, welche eingereicht werden, werden zunächst dem bei fortgesetzter
Nachschauung nach schriftlicher Befragung auf den Antrag des
Präsidenten durch das Präsidium der Akademie antworten.

In dringenden Fällen ist der Präsident befugt, einem Präsidium den
formalen Befehl der Einsendung und des Festsetzens sofort auszusprechen zu
übertragen.

§. 9.

Die Präsidien sind verpflichtet, dem Präsidenten so be-
stimmte, an den öffentlichen Versammlungen der Gesellschaft mitzutheilen,
wofür über ihre Zustimmung dasselbe nicht anders als sich selbst
auszusprechen, nach eigener Ermessung zur Aufklärung bringen lassen.

§. 10.

Der Präsident der Gesellschaft ist in der Regel drei Jahre. Bei dem
Abgange von derselben wählen die Präsidien ein oder zwei Mitglieder
aus dem bisherigen Kollegium zur Ergänzung über ihre Ein-
stimmigkeit.

§. 11.

Die Namen der Präsidien für die nächsten Jahre werden in gleicher
Weise, wie die Mitglieder der Gesellschaft als Namen der Akademie
der Wissenschaften angegeben und sind zur Teilnahme an den öffentlichen Ver-
sammlungen der Akademie und der Akademie, sowie zur Hand-
habung der Bibliothek der Akademie, beauftragt.

§. 12.

Der den gesammelten Akten wird ein Generalrat von 30 bis
höchstens in zwei gleichen Räten, von denen der erste gleich bei der Auf-
nahme, die folgenden am 1. Januar, April und Juli zu wählen sind,

praenumerando unterstellt. Der in der ersten Sitzung der Gesellschaft am 1. Janu-
ar 1800 gehaltenen Sitzung kann ein Ersatz oder eine Ergänzung der Gene-
ralrat durch das Präsidium bewilligt werden.

§. 13.

Vorgefahrener Präsident, welche nachhergekauft die Gesellschaft befragen
sollen, können nach vorgängiger Mitteilung und gegen Entrichtung
eines Generalrats von 30 bis auf ein halbes Jahr kein wiedergewählt
werden. Die vorgelassenen sind aber für diese Zeit gleich den übrigen Prä-
sidien der Gesellschaft beauftragt, die allgemeinen Akten der Gesellschaft und
der besonderen Akten der Gesellschaft, sowie der Akten der
Präsidenten an den in dieser Zeit etwa stattfindenden öffentlichen Ver-
sammlungen der Gesellschaft, sei es als Präsidium, sei es im Falle der
Abwesenheit. Dasselbe gilt namentlich von den folgenden Akten der Gesellschaft,
welche die Entscheidung der Akten nicht zu ihrem Lande beauftragt
haben, jedoch können diese selbstständig über die Akten der Gesellschaft in der
nächsten Sitzung der Gesellschaft (§. 6. 10.) nachfragen, nachfragen sie sich selbst
über die verschiedenen Vorgefahrungen (§. 8. 9. 10. 12) unterworfen sind
und die Akten der Gesellschaft nach ihrem Ermessen in
einzelnen Akten eingesehen werden können.

§. 14.

Der Präsident der Gesellschaft für die nächsten Jahre wird mit Ge-
nehmigung des Generalrats der Könige von dem Minister der Akten-
verwaltung beauftragt werden.

Außerdem sind angeordnete Akten von dem Minister auf Veranlassung
des Präsidenten. Die übrigen mitwirkenden Akten werden von dem
Präsidenten unter Zustimmung des Ministers, unter Vorbehalt der Akten.

beruht, beruhen.

§. 15.

Der Dirigent und die Lehrer der Musikschulen stehen zu dem Gesamtorganismus der Königl. Akademie der Künste insbesondere zu dem Director und dem Secretariat der Akademie, in demselben Verhältnis, wie alle übrigen Lehrer der Akademie, und nehmen an den Festen und Cerimonien derselben gleichen Theil, insbesondere der besondern Theilnahme derjenigen, welche zugleich Mitglieder der musikalischen Section der Akademie resp. des Concerts sind.

§. 16.

Die von der Schule für wissenschaftlichen Unterricht bestimmten Lehrer stehen in dieser ihrer Eigenschaft zunächst und unmittelbar unter der Leitung des Dirigenten. Sie haben die Verwaltung, die nach dem Befehl ihres vorgesetzten Vorgesetzten zu vollziehen ist, zu versehen und sich nach dem von dem Dirigenten gegebenen Rath zu richten.

Die Lehrer unter dem Vorsteher des Dirigenten der Lehrer. Es liegen, welches sich, so oft dieses es für gut findet, vorzunehmen, die gemeinsamen Angelegenheiten der Musikschule betreffend, und sonst ihnen erforderliche Geschäfte zu verrichten.

Die Lehrer sind verpflichtet, die von dem Institut vorgeordneten öffentlichen Musikveranstaltungen mit ihrem Vortritt zu unterstützen.

§. 17.

Die Lehrer der Musikschule stehen nicht zugleich Lehrer an anderen

von jenen musikalischen Instituten sein. Obgleich dieselben für jene Anträge von den Dirigenten und für deren Zustimmung zum Mitwirken an jenen öffentlichen Musikveranstaltungen nicht verantwortlich sind.

§. 18.

Obgleich der Dirigent von allen öffentlich erschienenen Musikern, insbesondere der Instrumentalisten der Musikschule, erwartet, welche von dem Lehrer derselben persönlich vorkommen und ausgesprochen, zum Vortritt für die Schüler und zum Genuss des Publikums dienen sollen. Die Schüler, welche der Schule in der Musikschule angehören, werden freien Zutritt zu diesen öffentlichen Musikveranstaltungen. Die Lehrer der Schule sind verpflichtet, die von dem Dirigenten und den Lehrern gegebenen Anträge, die die Zwecke der Schule betreffen, der Dirigent hat das Recht, Vorschläge zu dem Vortritt zu machen.

§. 19.

Die Leitung größerer in der Folge beschlossener öffentlicher Musikveranstaltungen der Musikschule für wissenschaftlichen Unterricht ist dem Dirigenten vorbehalten.

Berlin, den 16. Juni 1870.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

M. v. Schuler

Pr. 3 1/2 fl. St. G.

Berlin, den 1. September 1871. 27
B. 1876 X.

Dem Directorium lasse ich unter einem Abdruck
das mit Allerhöchster Genehmigung von mir ausgegebenen
Kaufsaug zu dem preisverkauften Statut für die
nächst folgende Sitzung für Herbst vom 16. Juni 1870 zum
Kenntnis gelangen. Zu Mitgliedern des Verwaltungsraths
sind auf den Antrag des Vorsitzenden, Professors
Joachim, ernannt:

der Herr Ingenieur Rudolf von Knecht
der Herr Ober-Regierungs-Rath von Loeper und
der Herr Professor Kell.

Die Raths- und Vorkommnisse des Verwaltungsraths sind für
die Mitglieder in der Sitzung genau bekannt.
Zudem wurde das Akademie- und der sonstigen Or-
ganen des Instituts nach der Verwaltungsraths-Liste
in einer Sitzung. Dagegen befindet sich bei der in der
Statutenliste und in den §§ 1. 2. 7. 8. 11 und 15 des Statuts
vom 16. Juni 1870 bezeichneten und näher bestimmten
ungewissen Zusammenfassung der Gesellschaft mit dem
Gesamtvorstand der Königl. Akademie insofern
für den Vorstand.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Wissenschaft

Ob
dem Directorium und dem Vorstand
der Königl. Akademie der
Künste

Geiselberg.

ad 2223.

Nachtrag

zu dem Provisionellen Statut der Kirche für nichtbekenntene
Kontingente bei der Königlich Preussischen Akademie der Künste in Berlin.

§. 1.

Der Direktor der Kirche für nichtbekenntene Kontingente wird in dem die Verwaltung der Kirche betreffenden Angelegenheiten eine besondere Verwaltungsrath beauftragt, dessen Mitglieder aus dem Vorschlag des Direktors vom Minister der geistlichen Angelegenheiten ernannt werden und in der Kirche als ein unabhängiges Organ im Sinne des Allerhöchsten Cabinets. Ordre vom 13^{ten} Juli 1839 (Gesetz. Sammlung S. 235) fungieren.

§. 2.

Der Verwaltungsrath ist dem Direktor in dem geistlichen Theile des Kirchenwesens beratend zur Seite zu stehen; er hat insbesondere in dem Angelegenheiten, welche ihm vorgelegt werden, sich gutachtlich zu äussern und dem Direktor, welche zu der Fortführung der Kirche geeignet sind, an dem Direktor vorzulegen. Er führt seine Befehle nach dem Ministerium.

§. 3.

Der Direktor, welcher den Befehlen des Verwaltungsraths beizutreten kann, verbleibt in ungetheilte Verantwortlichkeit hinsichtlich der Verwaltung der Kirche, er ist jedoch, wenn es ihm beliebt, beauftragt, sich bei der Vollziehung der beschlossenen Beschlüsse einzusetzen, wenn es zu bestimmen, das Mitglied des Verwaltungsraths abzutreten zu lassen.

Berlin, den 1^{ten} December 1871.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

M. v. Schlieffen

der Direction der Königl.
Akademie wirdet zu
begreifen der Abdruck von
den Kasten zu den gemein-
schaftl. Natur der Kiste
für die Naturgeschichte.
ad Acta.

Berlin am 6. Januar 1871. 14²⁹

2223.

Mund 7-
Oly. 8

Die Gesellschaft erlaubt sich die Direction der
Königl. Akademie der Wissenschaften zu
erklären, es wüßten sich dieselben für die
Mitglieder der Acad. nicht uninteressant zu
finden, die Professoren Grotz in der Philosophie-
wissenschaft, zu begreifen der Abdruck
von den Kasten zu den gemein-
schaftl. Natur der Kiste für die Naturgeschichte
vollständig, da nämlich die genannte Person der Natur
selbst selbst sein in dasselbe zu veranlassen.
Ihre Erklärung.

der Direction
der Königl. Akademie der Wissenschaften?
H. Lange. O. F. Gruppe?

An
die Königl. Akademie
der Wissenschaften der geistl. et nat. Angl.
Gemein. von der Naturgeschichte.

19-4

Pr. 315/12. 7. 6. 7. 7.

ad acta.

1530
Berlin, den 14^{ten} December 1871.
2264 1876. Pr.

[Large decorative flourish]

///
Auf den Brief vom 6^{ten} d. M. Nr. 2223-
überstunde ich dem Directorium anbei die gewünschte
zwei Exemplare von dem Abdruck des Protocolls zu dem
provisorischem Statut der akademischen Fesche für uns.
überwiegend.

Das Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

[Signature]

[Signature]
Das Directorium der Königl. Preuss.
Akademie der Künste

[Signature]

Pr. 3 20/12. J. J. J. J.

Berlin, den 18. December 1871.

N. 30605.

16

2333

[Large decorative flourish]

Die Königl. Preuss. Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
gegründet im Jahr 1784.
Spendenkasse für die Akademie der Wissenschaften.

1. Laura Boet,
2. Clara Nöstel,
3. Elise Schichau,
4. Sophie Hermann,
5. Margarethe Arnold,
6. Marie Willemsen,
7. Jürgen Nilsen-Thömmel,
8. Ferdinand Stummel,
9. Ernst Skalitzky,
10. Ernst Wolff,
11. Arthur Michaelis,
12. H. Wilhelm Petri,
13. Johannes Masberg,
14. Hermann Müller II.,
15. Fritz Weber,
16. Gustav Dannreuther,
17. Wilhelm Wegner,
18. Mosco d'Israeli,
19. Martin Marsick,
20. Olga Meischer,
21. Otto Schneider,
22. Agathe von Fredow,
23. Elisabeth Schulz,

Die
Königl. Preuss. Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
Spendenkasse für die Akademie der Wissenschaften.

24. Emil Neumann,
25. Alfred Wolff,
26. Alma Priebe,
27. Pauline Schermer,
28. Johannes Schutze,
29. Sigmund Sandow.

Der Minister des öffentlichen Unterrichts.

77. n. *Witten.*
 An den Eigenthum der Dänischen akademischen Gesellschaft
 für ausübende Kunst, deren Vorfassr Joachim Wiff,
 geboren 1710.

Uffiziel ansehnend bezeugend, dass ich den Leichnam des
Damen, Auguste, in der St. Anna Kirche, am 1. d. M.
beigesetzt habe. Die Beisetzung erfolgte am 1. d. M.
um 10 Uhr Vormittag.

30. Ludwig Gorkizka,
31. Marie Lindemann,
32. Clara Wendt,
33. Emma Lesenberg,
34. Marie Hill,
35. Louise Freund,
36. Felice Manzyk,
37. Eugen von Tietlinghoff,
38. Emil Mahr,
39. Arthur Lidel,
40. Max Brode,
41. Adolph Fiehl,

42. Richard Höber,
43. Hermann Müller I.,
44. Carl Lievert,
45. Ludwig Troll,
46. Gustav Jensen,
47. Fritz Burghardt,
48. Louis Gentz,
49. Walter Rempelmann,
50. Jacques Kornfeld,
51. Carl Fahn,
52. Hermann Heidrich,
53. Martin Röder,
54. Bernhard Loos,
55. Victor Rechter,
56. Dagobert Löwenthal.
57. Pauline Brode,
58. Gustav Kollaender,
59. Julius Spongel,
60. Gustav Buschle,
61. Waldemar Meyer,
62. Richard Wolff,
63. Otto Wolf,
64. Johannes Liegler,
65. Antonie Poland.

In Witness Whereof, We have signed, Witnessed and Affirmed, the foregoing Declaration, at the City of New York, this 10th day of June, 1864.

Wigman

Das Directorium des
des Königl. Akadem. Rathes
zwei Männer in der hohen Cae-
lensä 4 u 5 für Verwaltung
des Abtheil.

Berlin am 2. April.

33
16^a

805

ad 262

ad acta

3. April 73.

Mund 2

Reg. 3.

Für Verwaltung sollen geneigt sein, dass das
gesamte schützende Directorium) am besten ver-
trage.

In Verbindung auf die sehr wichtige vom 28. Januar
d. J. - Nr. 1424 - betrefend die Vertheilung am Rhein-
Lippe in der hohen Caelensä 4 u 5 für zwei
des Akadem. Rathes die Vertheilung in zwei
Bruch vom 12. Februar d. J. - ad 262 - insofern
eine Aufspaltung auf diese Männer erfolgen, in der
Meinung, dass dieselbe für die akademische
Vertheilung nicht zu vermeiden sein; da indessen auf
einem Beschlusse der Verwaltung vom Räte der Caelensä
beschluss aus der hohen Caelensä. Dagegen, dass Professor Kiel
und, als Vertreter der Director Prof. Dr. Joachims,
Dr. Müller, mit Zustimmung der Aufsicht der Akad.
rath, Landrathmeister Tiede, sich persönlich mit, ^{meint}
dass die Vertheilung von zwei Männern ^{den} ^{den} ^{den}
beide zu machen erlaubt, aber die Männer, die auf
Vertheilung sind das sehr wohl zu Abtheilung für
Männer eignen werden, so werden sich die Akad.
rath und der Räte der Akademi die hohen
gemachten Resolutionen zurückzuführen in der Be-
achtung der gesammelten Verwaltung der gesamten
beiden Männer, die in der ungenügenden Gründe
als nicht für die Vertheilung in Aufspaltung ^{den}
beide sind, für die gesamte Verwaltung zu beten.

Das Directorium des
des Königl. Akadem. Rathes

Im Auftrag:

H. J. J. J.

O. F. Gruppe

an
des Königl. Akadem. Rathes
für die Verwaltung.

23-1^a

Pr. 326/4. 73. 4. 73.

994

34
17
Berlin, den 23. April 1873.

U. 14605.

Sehr geehrte Herr Directorium und Herr Rector der
Königlichen Akademie vom 2. d. M. N° 805. - Ich habe die Ehre,
mit anzukommen, daß ich für die Hoffkammer für Musik in der
fordersamen Räume in dem von der Akademie gemieteten Teil
der Hofkammer Räumlichkeiten 4. und 5. zu Altesse eingeweiht wurden.
Über die Herausnahme dieser Altesse habe ich den Rector der
Directorium und Herr Rector der Königlichen Akademie an-
gegeben.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Talvi

Ola

Der Directorium und Herr Rector der
Königlichen Akademie der Kunst.

Sehr

Pr. 3 17/5 72. Lt. H.

1251

35
Berlin, den 15. März 1873.
U 17142. 18

Die Königl. Ministerial-Land-Commissionen
galt auf den Brief vom 8. Mrz. Nr. 3483 - hinsichtlich
des neu in der Ober-Landesfürstlichen Verwaltung auf 1714
372. 9. 1. und 1050. 7. festgestellten Besondere
die künftige Einrichtung der zur Aufhebung der Ge-
meinschaft der Königl. Hofstadt für Musik-
stücken/Körner des Landes Landesstraßen Nr. 4. 1.
zuständigkeiten über die Aufstellung dieser Körner
mit Maßnahme, und die nachstehenden Aufstellungen
und Einrichtungen festzustellen zu lassen und
Landes die Einrichtungen selbst der Aufstellung
maße zu untersuchen.

Den die Aufstellung betreffenden Briefe des Land-
Landes Tiede vom 16. März Nr. 1. und den Landes
nachstehenden Grundriss füge ich gleichfalls bei.

Den Minister der geistlichen Angelegenheiten
J. A. Lang, Greiff

An die Königl. Ministerial-Land-Commissionen für

Aufsicht über die Verwaltung auf den Brief vom
19. März Nr. 615 - zur Kenntnissnahme und weiteren
Veranlassung.

Den Minister der geistlichen Angelegenheiten
J. A. Lang, Greiff

An
den Landesminister der Königl.
Akademie der Künste

Gian

Berlin am 21. Mai 1873. 36

1274

Mund 21

Okty 21

für. Koppstein waltet in der Anlage S. C. v.
in der Anlage die sehr wichtige neue 15. d. M.
betreffend die ^{hinter} Einrichtung der für die hiesige
den anstehenden Mäße bestimmten Räume in
den neuen Anlagen. No. 4 u. 5, 2. s. s. s. s.
Frankfurt a. M.

Der Direktor
der Königl. Akademie d. K.
Im Auftrag:
H. Lange. O. F. Gruppe.

Der
Königl. Landrath
H. Lange
für.

20

7383

May 29

für Wollphum kauspflichtigen Jährer die er-
braut Kautzpflichten, daß er von Herrn Prof.
für Pflanzschmitt, welche auf die Abtheilung
in der fünf Cautzpflichten No. 4, die erdachten
beide nicht gelänge ist, dieselben in der Abtheilung
zu erforschen. Die erdachten Jährer, die erdachten
Jährer der Herrn Prof. Pflanzschmitt, welche
sich die fünf Cautzpflichten No. 8, welche zu erforschen, oder
dieselben anzugeben, wo die Abtheilung zu erforschen
sind.

Der Director
der k. k. Academie d. d.
in Auftrag:
H. Janyer. O. F. Gruppe.

an
an Königl. Landw. Minister
from Tieda.
Nürnberg Nr. 32.

Dr. 247. 72. 73. 74.

Date

1589.

Berlin den 23. Juni 1873.
- N: 247. -

21/39

Seinem hochverehrten Directorium der
Königlichen Akademie der Wissenschaften
betrifft die Naturgeschichte der
ganzen im Lichte der Natur und
der Abfassung für die Naturgeschichte
in der Königlich-akademischen
Gefellschaft für die Naturgeschichte.

Der Director der Abfassung
für die Naturgeschichte in der
Königlichen akademischen Gesellschaft
für die Naturgeschichte
Professor Dr. Carl Joachim

Der
Directorium
der Königlich-akademischen
der Wissenschaften

für

Lehrer Personal
der
Abtheilung für ausübende Tonkunst
in der Königlich akademischen Hochschule
für Musik zu Berlin.

Sommer Semester 1873.

Herr Professor Joseph Joachim - Director der
Abtheilung und Vorsteher der Instrumental-
Klasse.

A. Instrumentalklasse:

I. Ordentliche Lehrer:

Herr H. Barth	-	für Clavier
" Dr. Ahna, kgl. Concertmeister	-	" Violine.
" A. Haupt, kgl. Professor	"	Orgel.
" W. Müller, kgl. Kammermus.	"	Violoncello.
" St. Dappoldi, Kapellmeister	"	Violine.
" E. Brendorff, kgl. Professor	"	Clavier.

II. Hülfslehrer:

Herr B. Haertel	-	für Theorie
" Al. Dorn, Musikdir.	-	für Clavier.
" F. Grabau	"	" "
" Joh. Schütze	"	" "
" H. Gantenberg, kgl. Kammermus.	"	Flöte.
" J. Kosleck	"	" Trompete.
" J. Liebeskind	"	" Fagott.
" J. Fohlt	"	" Clarinette.
" C. Schunke I	"	" Horn.
" W. Sturm	"	" Contrabass.
" G. Wieprecht	"	" Oboe.

B. Gesangsklasse:

I. Ordentliche Lehrer:

Herr Adolf Schütze, Vorsteher und erster
Lehrer der Gesangsklasse.

Herr

Herr D. Otto Hgt. Singsänger, 2. ord. Lehrer

D. Hülfslehrer:
 Von Oktober ab } Herr Berndal Hgt. Schauspieler
 beantragt } für Declamation
 Herr Pirani Sprachlehrer, für d.
 Italienische.

Berlin den 23. Juni 1873.

Der Secretär

Müller

Blage 2 zu N: 277.

ad 240

Liste

der Eleven der Abtheilung für ausübende
 Tonkunst in der Königlich akademischen
 Hochschule für Musik zu Berlin
 im Sommer-Semester 1873.

Nachname	Vorname	Geburtsort	Hauptfach
I. Herren:			
Bahr	Johannes	Neu Brandenburg	Violine
Boettcher	Albert	Potsdam	Violoncello
Brode	Max	Berlin	Violine
Broesigke	Richard	Ortelburg	Clavier
Burg	Hermann	Berlin	Clarinete
Coith	Ernst	Chemnitz	Violine
Sotmann	Ludwig	Sandau	Trompete
Finsterbusch	Wilhelm	Berlin	Trompete
Haenlein	Georg	Breslau	Violine
Hagemeister	Richard	Stockholm	Violine
Heber	Hermann	Berlin	Violine
Heinrich	Hermann	"	Trompete
Henschel	Georg	Breslau	Gesang
Heydrich	Hermann	Neuenburg	Clavier
Hirschberg	Ludwig	Berlin	"
Hirschfeld	Heinrich	"	Flöte
Hoffmann	Emil	"	Violine
Hollaender	Gustav	Leobschütz	"
Kummel	Ferdinand	Berlin	Clavier
Joseph	Donat	Hamburg	Violine
Kornfeld	Jakob	Breslau	"
Mahn	Emil	Wiesbaden	"
Müller	Hermann	Breslau	Clavier
"	Otto	Berlin	Violine
"	Wilhelm	Hargard	Gesang
Neumann	Franz	Berlin	Clavier
Nicking	Wilhelm	Osnabrück	Violine
Oblafser	August	Triest	Violine
Petri	Henri Willh.	Utrecht	Violine

N ^o .	Nachname	Vorname	Geburtsort	Hauptfach
30.	Brampelmann	Walter	Iserlohn	Violine
31.	Freinhold	Paul	Goerlitz	Clavier
32.	Brusack	Heinrich	Bückeburg	Gesang
33.	Sandow	Eugen	Berlin	Violoncello
34.	"	Georg	"	Violine
35.	"	Sigismund	"	"
36.	Schmidt	Felise	Dresden	Gesang
37.	Schneider	Otto	Berlin	Violine
38.	Spengel	Julius	Hamburg	Gesang
39.	Strübing	Carl	Berlin	Clavier
40.	Treibs	Carl	Hamburg	"
41.	v. Vietinghoff	Eugen	Felin	Contrabass
42.	Vothmann	Franz	Berlin	Violine
43.	Weber	Fritz	"	Violine
44.	Wegener	Wilhelm	Hannover	"
45.	Wolff	Ernst	Berlin	Clavier
46.	Liegler	Johannes	Wolferdorf	Clavier
II. Damen:				
1.	Arnold	Margarethe	Rugby	Clavier
2.	Beihl	Marie	Alsfeld	Gesang
3.	Biedermann	Hermine	Ustar	Clavier
4.	Boerner	Agnes	Treuenbrietzen	"
5.	Breiderhoff	Franz, Elisabeth	Wohlan	Gesang
6.	Brode	Pauline	Berlin	Clavier
7.	Bruno	Marie	Minster	"
8.	Buchholz	Laura	Clausthal	"
9.	Burchardt	Auguste	Coblenz	"
10.	Claunigh	Elisabeth	Berlin	Gesang
* 11.	v. Collas	Gertrud	Lobbesee	Clavier
12.	Ernst	Martha	Lyck	"
13.	Flehe	Regina	Berlin	"
14.	Gerb	Franziska	Danzig	Gesang
15.	Graumann	Bertha	Dortmund	Clavier
16.	Graf	Clara	Stuttgart	"
17.	v. Hennig	Louise	Monchot	Gesang

* bereits ausgetreten.

N ^o .	Nachname	Vorname	Geburtsort	Hauptfach
18.	Herrmann	Sophie	Berlin	Clavier
19.	Hohenschild	Auguste	Darmstadt	Gesang
20.	Keller	Clara	Woltersdorf	"
21.	v. Kloeden	Charlotte	Berlin	Clavier
22.	Koenig	Lina	"	"
23.	Liebing	Elia	Brownsville	Gesang
24.	Niemeyer	Minna	Hamburg	"
25.	Obergethmann	Lenny	Breslau	Clavier
26.	Otto	Helene	Stralsund	Gesang
27.	Planck	Helene	Seehausen	Clavier
28.	Prebe	Alma	Kivicejzen.	"
29.	Rhodes	Elis. Anna	London	"
30.	Richter	Anna	Klein Vels	Gesang
31.	Roestel	Clara	Soldin	Clavier
32.	Roland	Antonie	Brandenburg	"
33.	Rosenow	Margarethe	Ruchol	Gesang
34.	Rosenthal	Lina	Wert	"
35.	Sandow	Alma	Berlin	Clavier
36.	Schauenburg	Anna	Düsseldorf	Gesang
37.	Schickan	Elise	Elbing	Clavier
38.	Schlöf	Martha	Torplin	Clavier
39.	Schmiesekamp	Anna	Bielefeld	Gesang
40.	Spielthagen	Elise	Bromberg	"
41.	Stenberg	Marie	Kenswunde	"
42.	Stort	Anna	Berlin	Clavier
43.	Succo	Margarethe	Landsberg /r.	"
44.	Toobe	Anna	Berlin	Gesang
45.	Urban	Bertha	Kartzen	"
46.	Weber	Clara	Berlin	"
47.	Weinschenk	Martha	Kendzin	Clavier
48.	Wisch	Eugenie	Berlin	"
49.	Wittich	Marie	Breslau	"
50.	Zello	Marie	Spandan	"

Berlin den 23. Juni 1873.

Der Secretair
Müller.

Pr. J. 177. 13. 17.

1767

Berlin, den 16. Juli 1873.

42 22

U. 27.224.

Dem Directorium lasse ich erlauben einen Brief des L.
rectors der Königl. Hochschule für die Ausbildung der Kunst, Pro-
fessor Joachim zum J. d. 1873 (Nr. 304) über die Einrichtung
der beiden neu eingerichteten Zimmer in dem Gebäude, Cantian-
Kloster Nr. 4 s. b. r. mit dem Locomoten gegeben, daß ich mich von
den dem Director Joachim angegebenen Gründen in die An-
sicht genommen habe. Erwähnung der Räume für Materialien
für die Kunst der Kunst und der Kunst, die betreffenden Zimmer
der Hochschule für die Kunst zum Gebrauch für die Kunst, zum
aber auch die Einrichtung der Directorium für die Kunst.

Der Director der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal- Angelegenheiten.

Jahr

Aln

des Directorium

der Königl. Akademie der Kunst

für

Das Directorium der Königl.
Leipziger Akademie der Wissenschaften
in Verfolg der schon beschlossenen
Verordnung vom 16. Juli d. J. - N. 27, 224 -
und der schon beschlossenen
Verordnung vom 16. April d. J. - N. 14, 605
überwachen, dass in dem
Raum in der Leipziger
Karntenaufstrasse 4 und 5 und
in gegen die Überweisung
dieselben vom Director
Professor Joachim unter
dem 5. Juli genehmigt, ferner
in der schon beschlossenen
Verordnung, dass dieselben in
vom 7. Josephin angegeben
Gründe nur bestritten kann
und auch besonders wegen
der ungünstigen Lage der
betreffenden Räume es
für unthunlich hält,
dieselben als Materialien
zu verwenden.

Mund 19

Abg. 19.

Das Königl. Hauptstudien-
amt unter der Aufsicht der
Universitäts- und Medizinal-
Supervision, vom 16. Juli
1786.

Leipzig, den 19. Juli 1786.

23

1786

Die Versammlung beschloss, dass
das Directorium der Königl.
Leipziger Akademie der Wissenschaften
in Verfolg der schon beschlossenen
Verordnung vom 16. Juli d. J. - N. 27, 224 -
und der schon beschlossenen
Verordnung vom 16. April d. J. - N. 14, 605
überwachen, dass in dem
Raum in der Leipziger
Karntenaufstrasse 4 und 5 und
in gegen die Überweisung
dieselben vom Director
Professor Joachim unter
dem 5. Juli genehmigt, ferner
in der schon beschlossenen
Verordnung, dass dieselben in
vom 7. Josephin angegeben
Gründe nur bestritten kann
und auch besonders wegen
der ungünstigen Lage der
betreffenden Räume es
für unthunlich hält,
dieselben als Materialien
zu verwenden.

Die Versammlung der Herrn Director
Prof. Josephin setzt sich zu dem Ende.

Das Directorium der Königl.
Leipziger Akademie der Wissenschaften.

H. J. J. 2. Vertretung:
E. Döllner

Preu 27/73 Hg edicta 1799

44
Berlin, den 22. Juli 1873.

U. 28549.

24

Auf den Bericht vom 5ten d. Mts. erwidere ich, daß ich
nach Einsicht des Directoriums der Königl. Akademie der
Künste nicht eingehen zu können finde, daß ein feuerfestes
in dem Ganzen Canten. Heyde No 4 für ein Akademien reservierten
Räumlichkeiten der Abtheilung für eine kleine Fortschritt zur Ver-
fügung gestellt werden. Zudem ist es überflüssig über das an-
gelegte für ein Maler-Atelier bestimnte Zimmer so wie die
geräumigsten finden zu zeigen, ganzförmig ist zugleich, daß das
nach dem Hof zu gelegenen vorzüglich nach einem Zimmer dem Rang-
höchsten Kupfer als ein Teil seiner Dienstwohnung mitbeden-
ken werden.

Dem zu Kupfer wollen Sie geraden in Kenntnis setzen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

F. A. (gez.) Greiff.

An den Director der Abtheilung für eine kleine Fortschritt in der König-
lichen Hochschule für Musik Baron Professor Joachim Neumann für.

Abtheilung vorläufiger Verfügung an den Directorium mit
Beyzug auf den Bericht vom 19. d. Mts. zur Kenntnissnahme.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und kirchlichen Angelegenheiten.

Im Auftrage.

Greiff

Alu

des Directoriums

der Königl. Akademie der Künste

für.

B. 329/5. 73. ft. Lg.
ed. 2te
3 11/7. 73.

1562

Leipzig, den 8. Mai 1873 2545
U. 191127.

Das Directorium und das Vural Heile ist in
der Anlage sub. leg. stemp. den mit meine Anrede
meine vorgeschriebene Forderung zu einem definitiven
Kontat der Abfertigung sein vordrängende Vordruck, in
der Fußfelle für Kasse bei der Königl. Akademie
der Kasse zum Kassenbuch und zum halbjährigen Kasse,
meine mit, ob und event. welche Kassen der Kasse,
Kasse Akademie gegen die Festsetzungen dieses Kontats
galtend zu machen ist.

Der Minister, der geistlichen, Unterrichts, und Medicinal Angelegenheiten.
Ihre Auftritte.
Griff.

Der
die mitst. Section der Kasse
der Königl. Akademie der Kasse.
B. 329/5. 73. ft. Lg.

Das
Das Directorium und das Vural
der Königl. Akademie der Kasse

Lied.

Carlini am 30. Juni 1873. 46
26

1637

Mond 2/4
 Okt. 4

für Forderung jeder der ob. Vorfassung vom 26.
Mai d. J. - K. 19,427 - dem Directorium mit
Benedict der Königl. Akademie d. R. sub leg.
verm. der ferner zu einem Nachh. der Ab-
fertigung für die ob. Forderung in der hochst. Forderung
für Nachh. bei der Königl. Akademie der
Forderung zu Forderungsbefehl und zu baldigen An-
kunft, ob es unter eventuelster ob. Forderung
der Königl. Akademie gegen die Forderung
dieser Nachh. geltend zu machen ist.

Ja wiederholten Rathen (haben die Mitglieder
der evangelischen Paction des Senats der kon-
sultirten Rathen in seiner einzelnen Paragra-
phen Rathen und sie werden sich die
Freiheit dieser Rathen unter den bezüglichen
Paragrafen zu bezeugen, in welche Weise das
gesamte unterzeichnete Inventar sie bezeugt
für die Verwaltung in der Anlage der Zukunft
zu unterbreiten.

Daß es von der wichtigsten Thatsache der
Natur gewisser Menschen in gewisser Ab-
änderung in der Natur für die Gesellschaft für
den Staat ist, ist es nicht bei dem der Natur
sein Prinzip der folgenden ist das ist:

[illegible]

[illegible]

Im Auftrag:

an
re Königl. Pharmazieanstalt. St. J. Gruppe.
vom Dr. Falk hollend.

Reglement der schweizerischen
Vogel für musikalische Composition.

§ 1.

Die in Gemüthsheit der allerhöchsten
Kabinetsorden vom 31. d. März 1833
gegründete akademische Schule für
musikalische Composition hat
bisher die Uebersicht in der Specialität
musik und die Lehrtätigkeit geübter
Componisten zum Zweck, mit Rücksicht
auf die sprachlich bildenden
Uebersicht in der Vocal- und Instrumental-
musik.

§ 2.

Der akademischen Kurse für unsichere
Lehrpersonen ist: Drei in der
Fakultät der K. Akademie der Wissenschaften
berufene ordentliche Mitglieder der
unsicheren Fächer derselben, nämlich
dieses das hiesige Kollegium dieser
Fächer § 4 bestimmt wird. Diese 3
Ordentliche Mitglieder der unsicheren
Fächer sind stets so zu wählen, daß
in die 3 Gattungen der Wissenschaften
a, die Künste,
b, die Mechanik
c, die Geschichte und die Naturwissenschaften
zu vertheilen und zu lesen geeignet
sind. Es bleibt jedoch jedem Fakultäten
mitglied, in jedem anderen Fache
sofern es bereits verstanden oder nicht,
gleichfalls zu unterrichten.

den 3. Vorstandmitgliedern stellt,
bist du gründlicher Vorbereitung der
Flasche, die wir in der ersten zur
Arbeit, die auf dem Vorplatz

und die wärfen Bemerkung in
 Aufsicht des zu verfassenden Buchstoffs
 von den Kunstmitgliedern der Faktion
 erfüllt. Daselbe darf an Privatlektionen
 keinen Kompositionsbuchstiff verfallen
 7 gleichem Verfallnis zu den 3
 Kunstmitgliedern setzen die spätere
 aber auf zu beifenden Lesern.

§ 3.

Die Aufzählung der florum, welche
 das 16te Lebensjahr vollendet haben
 müssen, das 25te nicht überschritten
 haben dürfen (mit bei fernverweilenden
 Saluten darf eine Aufzählung gemacht
 werden) geschieht jährlich zu Ostern
 und Michaelis, gemäß der jährlichen
 Mitteilung zu verlassenden öffentlichen
 Lebensaufzeichnung durch das Direktorium
 der k. Akademie der Künste. Die vorläu-
 figen Meldungen, denen außer den
 Disziplinärgelehrten ein curriculum vitae,
 so wie die bereits angeführten
 wissenschaftlichen Arbeiten und Kompositionen
 beigefügt sind, müssen ~~an~~ ^{mit} dem
 von den genannten Aufzählung bezeugen
 an den Direktor der Akademie der
 Künste gerichtet werden. Die demnach
 zu rufen werden für die Zeit der Aufzählung
 haben unter Aufsicht der im § 2
 erwähnten 3 Kunstmitglieder der
 wissenschaftlichen Faktion in Akademie.
 Gebäude die ihnen vorgelegten
 Probe-Aufgaben anzuhören.
 Auf Grund und in der Befragung
 nicht wissenschaftlichen Fortschritts,
 besonders des Klaviers, so wie auf
 Vorbildung im Gesange, wird
 vorzügliche Beachtung gelegt. Die
 auf dem vorgewiesenen Fortschritt
 Bemerkungen werden von den

14. Aug.
 1848

Direktor der k. Akademie der Künste,
 gegen Forderung der Fortschrittsgelehrten
 welche denen der Zeitgenossen andere
 Kräfte für gleich setzen, um auf die
 wissenschaftlichen 3 Jahre gelehrt
 Matrikel als florum der k. Akademie
 der Künste. ~~Die florum sind nicht~~
~~ihre Beiliegung, wenn die florum~~
~~den von ihm geforderten Fortschritten~~
~~nicht entspricht~~ der Buchstiff in der
 Komposition wird bis auf weitere
 Bestimmungen grundsätzlich verfallen.
 Gebührende werden nicht angerechnet.

§ 4.

florum der bei der k. Akademie der
 Künste beifenden Disziplin für weitere
 Fortschritt, welche auf der im § 3
 erwähnten Anmeldung und Prüfung
 in die Disziplin für Komposition auf-
 genommen werden, haben Fortschrittsge-
 lehrten und das Haus, um selbst
 später eingereicht werden sollte, wenn
 von dem Gerichtshof als zu erlösen,
 wo sie aus der Disziplin für weitere
 Fortschritt ausgeschieden, demnach aber
 florum der Disziplin für Komposition
 bleiben wollen. Dagegen haben sie,
 so lange sie gleichzeitig florum
 der Disziplin für weitere Fortschritt
 sind, kein Recht, die im § 7 erwähnte
 Unterzeichnung zu beantragen, da
 die gedachte Disziplin ihren eigenen
 Beförderungen und Vorgehens sind.

andere vorzügliche in klassischer
Composition älterer Meister, oder
in geringeren geistlichen Werken,
in ganz besondern Fällen auch
in Wiederholung der großen bedeutenden
silbernen Medaille, oder in einer
ausserordentlichen Geldprämie besteuert
sollen. - Oben beschriebene der
Lehre dürfen die Väter neuen
Composition in keine Weise
verpflichtet werden.

§ 9.

Alle 3 Jahre kann, auf den Antrag
an das hohe Ministerium zu bestimmter
Ausübung der Fächer, für die vorge-
schritten sind befähigten Personen
der Väter für musikalische Composi-
tionen, eine Concurrenz aufgestellt
werden, welche grössere
umfangreiche Preise erhalten
werden, die insbesondere mit einer
ausserordentlichen Prämie verbunden
sein können oder mit einer Concurrenz,
oder mit einer Pension und
sonstigen grösseren Geschenken.
Compositionen bestanden müssen die
Concurrenz dieser Concurrenzen
ist erfolgt unter dem Vorsitz
des Directors der Akademie nicht
nur durch die musikalischen Mitglieder
des Instituts, sondern auch durch
sämtliche für ausserordentliche
Mitglieder der musikalischen Fächer
auf. Wem es beliebt.

2339

Berlin den 10. November 1873.
- N^o 538. -

Seiner hochzuverehrenden Direktion der
Königlichen Akademie der Künste beehrt
sich der Unterzeichnete persönlich in
Lissa der Gassen der Abteilung für aus-
übende Kunst in der Königl. akad.
musiksch. Gesellschaft für Musik, pro Winter-
Semester 1873/74, in der Akad. einzurufen.

Die Direktion der Abteilung für aus-
übende Kunst in der Königl. akad.
musiksch. Gesellschaft für Musik
Kaufmann Joseph Seckin

St.
der Direktion der Königl.
Akademie der Künste

Sein.

Liste

der Eleven der Abtheilung für ausübende Tonkunst
in der Königl. akademischen Hochschule für
Musik zu Berlin
im Winter-Semester 1873-74

N ^o	Name	Vorname	Geburtsort.	Hauptfach
1	Arnold	Margaretha	Rugby	Clavier
2	Bartels	Elise	Halberstadt	Gesang
3	Biedermann	Hermine	Uslar	Clavier
4	Blankensee	Julius	Warburg	Violine
5	Boerner	Agnes	Freuenbrietzen	Clavier
6	Boettcher	Albert	Potsdam	Violoncello
7	Breiderhoff	Fran Elise	Wohlan	Gesang
8	Brier	Anna	Costen	"
9	Brode	Pauline	Berlin	Clavier
10	Broesike	Richard	Orfelsburg	"
11	Bruno	Marie	Münster	"
12	Buchholz	Laura	Clausthal	"
13	Burchardt	Auguste	Coblenz	"
14	Burg	Hermann	Berlin	Clarinete
15	Bustmann	Sophie	"	Clavier
16	Launigh	Elisabeth	"	Gesang
17	Coith	Ernst Ludwig	Chemnitz	Violine
18	Erleham	Paul	Breslau	"
19	Ewert	Martha	Lyck	Clavier
20	Eysenhardt	Melanie	Berlin	"
21	Ferntzel	August	Landstuhl	"
22	Flehm	Regina	Berlin	"
23	Finsterbuch	Wilhelm	"	Trumpete
24	Flender	Elisabeth	"	Gesang
25	Floerke	Ina	Parchim	Clavier
26	Floerke	Sophie	"	Gesang
27	Gerb	Franziska	Danzig	"
28	Graumann	Bertha	Dortmund	Clavier
29	Gros	Clara	Stuttgart	"
30	Hainflin	Georg	Breslau	Violine

Nr.	Name	Vorname	Geburtsort	Hauptfach	Nr.	Name	Vorname	Geburtsort	Hauptfach
31	Hagemeister	Richard	Stockholm	Violine	1	Michaelis	Arthur	Wilhelminenberg	Violine
32	Halir	Karl	Hohenelbe.	"	2	Müller	Hermann	Breslau	Clavier
33	Haniyhi	Thaddaeus	Haming	"	3	"	Wilhelm	Stargard	Gesang
34	Hanne	Adelgunde	Sehlemmendorf	Clavier	4	Neumann	Franz	Berlin	Clavier
35	Happe, von	Anna	Stralsund.	"	5	Nicking	Wilhelm	Osnabrück	Violine
36	Hauer	Helene	Berlin	"	6	Niemeyer	Minna	Hamburg	Gesang
37	Haupt	Mathilde	Gadebusch	"	7	Obergettmann	Jenny	Breslau	Clavier
38	Heber	Hermann	Berlin	Violine	8	Oblasser	August	Triest	Violine
39	Henning, von	Luise	Monchot	Gesang	9	Otto	Helene	Stralsund	Gesang
40	Henning	Oscar	Berlin	Gesang	10	Otto	Magda	Steegen	Clavier
41	Herrmann	Aline	Göttingen	Clavier	11	Planck	Helene	Seehausen	"
42	Herrmann	Sophie	Berlin	"	12	Prehn	Ludwig	Stavenhagen	Violoncello
43	Hertel	Anton	Lengsfeld	Violoncello	13	Priebe	Alma	Knivvisszen	Clavier
44	Heydrich	Hermann	Neuenburg	Clavier	14	Raddatz	Louise	Flütten	"
45	Hillitzer	August	Böhm. Willmes	Violine	15	Rampelmann	Walter	Iserlohn	Violine
46	Hirschberg	Ludwig	Berlin	Clavier	16	Reichart	Franz Dr. Marie	Schwedt	Clavier
47	Hirschfeld	Heinrich	"	Flöte	17	Reinhold	Paul	Goerlitz	"
48	Hoffmann	Emil	"	Violine	18	Richter	Anna	Klein Vels	Gesang
49	Hollaender	Gustav	Leobschütz	"	19	Rinkwart	Martha	Insterburg	"
50	Hopf	Emma	Frenyan	Gesang	20	Roestel	Clara	Soldin	Clavier
51	Huber	Eugen	Fest.	Violine	21	Roland	Antonie	Oranienburg	"
52	Hummel	Ferdinand	Berlin	Clavier	22	Rosenow	Margarethe	Ruchod	Gesang
53	Jacobsen	Helene	Fladenleben	Violine	23	Rosenthal	Lina	Wert	"
54	Jaenisch	Julius	Berlin	Clarinete	24	Rusack	Heinrich	Brückeburg	"
55	Jaffe	Moritz	Kalisch	Violine	25	Sandow	Alma	Berlin	Clavier
56	Im Hof	Alfred	Rom	"	26	"	Eugen	"	Violoncello
57	Johansen	Dorette	Bremerhaven	Gesang	27	"	Georg	"	Violine
58	Joseph	Donat	Hamburg	Violine	28	Schade	Ligismund	"	"
59	Jurck	Wilhelm	Kapsel	"	29	Schauenburg	William	Cincinnati	Flöte
60	Keller	Clara	Waltersdorf	Gesang	30	Schickan	Anna	Düsseldorf	Gesang
61	Kloeden, von	Charlotte	Berlin	Clavier	31	Schloß	Elise	Elbing	Clavier
62	Koenig	Lina	"	"	32	Schmidt	Martha	Torplin	"
63	Kornfeld	Jakob	Breslau	Violine	33	Schmiedt	Felise	Dresden	Gesang
64	Krueger	Marie	Lenzen	Gesang	34	Schmiedekamp	Anna	Bielefeld	"
65	Kurz	Emil	Klidenau	Fagott	35	Spengel	Julius	Hamburg	"
66	Leszinski	Eduard	Hannover	Flöte	36	Spethagen	Elise	Bromberg	"
67	Loebel	Eduard	Königsberg i. Pr.	Violine	37	Stenbrück	Margarethe	Stettin	Clavier
68	Mahr	Emil	Wiesbaden	"	38	Stenburg	Marie	Renowood	Gesang
69	Meyer	Flora	Berlin	Clavier		Stort	Anna	Berlin	Clavier

N ^o	Nam.	Vorname.	Geburtsort	Hauptf.
109	Strobl,	Franz Graf. Marie	Berlin	Gesang
110	Strübing	Freinhold	"	Clavier
111	Struve	Ida	"	Gesang
112	Swec	Margarette	Landsberg a/w.	Clavier
113	Tiedemann, von	Anna	Merseburg	"
114	Toobe	Anna	Berlin	Gesang
115	Tornauer	Katharina	"	"
116	Treibs	Carl	Hamburg	Clavier
117	Urban	Bertha	Kartzen	Gesang
118	Ketinghoff, von	Eugen	Telin	Contrabaß
119	Volkmann	Franz	Berlin	Violine
120	Weber	Fritz	"	"
121	Weber	Clara	"	Gesang
122	Weckwarth	Martha	Driesen	Clavier
123	Wegener	Wilhelm	Hannover	Violine
124	Weinschenk	Martha	Drendym	Clavier
125	Wershaupt	Marie	Weissenfels	"
126	Wild	Paul	Stettin	Violine
127	Wilkinson	Charles	Rutlandshire.	Clavier
128	Wisch	Eugenie	Berlin	"
129	Wittich	Marie	Brestan.	"
130	Wolff	Ernst	Berlin	"
131	Wolff	Franz	Sandau.	Violoncelle
132	Lickendracht	Heinrich	Hersfeld	Clavier
133	Liegler	Johannes	Wolfersdorf	"
134	Limmer	Selma	Brestan	Gesang

Pr. J. 28/11. 73. St. 73.

2484

Berlin den 25 November 1873.

U. 40555. 28

Erstam der unter dem 17. Juli d. J. eingereichte Petition
zu einem neuen Statut für die akademische Schule für mus.
kalische Composition und die Mitwirkung der Mitglieder der mus.
kalischen Section des Banats. eingereicht sind von Seiten dieses
Instituts gegen die festgesetzte Fassung eines neuen Statuts.
Es ist zu bemerken, dass die akademische Schule für mus.
mit dem für die Abtheilung für musikalische Vorträge unterse.
nen, welcher dem Directorium und dem Banat gleichfalls unterge.
stellt sind unter dem 30. Juni d. J. an mich zurückgewiesen worden
ist, in Kraft zu setzen. Dasselbe ist jedoch weitere Befürchtungen in dieser
Angelegenheit für, dass ich dem Directorium und dem Banat das
von den beiden Instituten zusammengefasste gemeinsame Sta.
mit der königlichen akademischen Hochschule für Musik in Abschrift
mit der Verwahrung zugesandt, weshalb zu prüfen und zu be.
urteilen, ob derselbe irgend welche Bedenken gegen dieses Institut
galtend zu machen oder Forderungen zu machen sind.
Es wird mit Bezug auf das Gesetz vom 30. Juni d. J. nicht an.
erlassen ausdrücklich zu bemerken, dass eine statistische Aufzäh.
lung der freien Zeit der zu dem von der Abtheilung für mus.
kalische Vorträge zu veranstaltenden Aufführungen bedeutend
erhöht ist, und dass ich die bisherige gedruckte Mit.
teilung der Verwaltungsraths derselben Abtheilung mit mir

Der
Directorium und dem Banat
der königlichen Akademie der
Künste

Samson

Georg

berwegen geübt werden, diese sind Allerhöchste Ordre mit dem
gewissen Bewusstsein geordnet zu lassen.

Das Directorium sind das Recht, welche sich die höchsten Befehlshaber
eingeweiht haben, die Befehlshaber zu lassen.

Das Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Salv

Alte

Verbit

54
ad 28

Der Königlich-akademischen Gesellschaft für Musik.

Die zur Königlich-akademischen Gesellschaft für Musik gehörige Gesellschaft für Musik besteht aus
der auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 25. März 1833 errichteten Abteilung für
musikalische Compositionen und der auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 10. März 1869
am 1. October 1869 mit dem Namen der Abteilung für musikalische Compositionen.

A. Abteilung für musikalische Compositionen.

§. 1.

Die Abteilung für musikalische Compositionen bezweckt den geistlichen Unterricht in der
historischen Musik und der Ausbildung geistlicher Compositionen und der Pflege aller
in der Musik betheiligten Vorkommnisse, welche der Abteilung für Musik
betreffend Vorkommnisse.

Zu diesem Zweck umfasst der Unterricht der Compositionen und der musikalischen Vorkommnisse
besonders die Musik in der Composition und der Vorkommnisse in der Musik.
Der Unterricht umfasst die Musik in der Composition und der Vorkommnisse in der Musik.

§. 2.

Der Unterricht ist in der Musik in der Composition und der Vorkommnisse in der Musik.
Die Musik in der Composition und der Vorkommnisse in der Musik.
Die Musik in der Composition und der Vorkommnisse in der Musik.

Die Musik in der Composition und der Vorkommnisse in der Musik.
Die Musik in der Composition und der Vorkommnisse in der Musik.

§. 3.

Die Musik in der Composition und der Vorkommnisse in der Musik.

1. ein Lehrplan, welcher dem 16. und 25. Lebensjahre;
2. eine musikalische fittliche Erziehung;
3. eine allgemeine Bildung, welche der Musik für die Vorkommnisse in der Musik
entsteht;
4. eine für die Vorkommnisse in der Musik geeignete musikalische Erziehung und Ausbildung.
Besonders sind Vorkommnisse in der Musik in der Musik.

Musik

E. T. 10

Abhängig von deren Annahme, sowie Gewandtheit in der Lesung eines
mündlichen Instruments, besonders das Lesen von Urkunden. Auf wird auf
eine Erklärung im Gesetz vorzugsweise Gewicht gelegt.

Die Abgaben haben sich bei dem Veracten des Königs, Akademie des Königs
spätestens 14 Tage vor Beginn des Lesens schriftlich zu erklären und dabei

- a. einen schriftlichen Inhalt, b. einen geringen Prozentsatz über die Erfüllung der Bedingungen ad h. d.,
c. ihre bisherige geschäftliche Abgaben und Verhältnisse vorzulegen.

Insoweit, welche auf Grund dieser Vorlegung geeignet erscheinen, werden zur Aufnah-
meprüfung zugelassen und haben dabei in der Abtheilung des Lesens der Abtheilung
die ihnen vorgelagerten Probenaufgaben in Akademie Gebäuden anzustellen.

Für die Aufnahmen von den ad h. d. genannten Bedingungen kann außerdem
eine durch einmündigen Lesers des Lesens bei vorzulegenden mündlichen Prüfungen
den gewährt werden; in Bezug auf die unter d. d. genannten ist eine Ergänzung
überhaupt unzulässig.

Von dem Logarithmus dieser Prüfung Aufgenommenen sind von den Lesern
den Veracten zu melden und erhalten von diesem gegen Zahlung der Be-
rechnung, Gebühren, welche davon der Prüfung anderen Einkünften gleichstehen,
sowie auf die mündlichen Aufnahmen d. Lesers gültige Rechte als Prüfer der Königs
Akademie des Königs.

Geldstrafen sind unzulässig.

Der Nachweis ist bei mündlichen Aufnahmen innerhaltig

§. 4.

Die mündlichen Prüfer haben das Recht, je nach ihrer Abtheilung eines der
Leser der Abtheilung anzusehen. Der Leser ist verpflichtet, allem die
Anforderung des Prüfers zu überreichen und nach dessen Befehl und Gerichten
zu leisten, welche nicht durch gegenseitige Abwesenheiten der Leser der Prüfer
einander überlassen wird. Auf ist es zulässig, daß ein Prüfer den Nach-
weis anderer Leser gleichzeitig in Anspruch nehmen. Insbesondere liegt es dem Leser
das Eventualrecht und das mündliche Vernehmen ab, den Prüfer, sowie

die

die sich als mündlich fassend stellt, anzusehen. Nachweis in dieser Hinsicht zu erklären
§. 5.

Die Prüfer sind zum Lesens der bei der Akademie des Königs gehaltenen Vorlesungen
über Physik, Kunstgeschichte, Geographie, Mathematik und andere die allgemeine Bil-
dung betreffende Gegenstände sowie zur Leitung der Bibliothek der Akademie unter
den ihnen gültigen Bestimmungen berechtigt.

Auf steht dem Leser und Prüfer der Abtheilung der innerhaltigen Freiheit zu den
von der anderen Abtheilung zu veranstaltenden Aufführungen zu.

§. 6.

Prüfer der Abtheilung für mündliche Vorlesungen können mit Genehmigung des re-
ctor deselben nicht gleichzeitig in Lesungen des §. 4. gleichzeitig in der Abtheilung
für mündliche Vorlesungen aufzunehmen werden. Sie haben außerdem die Befugnis,
hinzugehen und in der Halle zu stehen, wenn sie mit der Abtheilung für mündliche
Vorlesungen und Prüfer der Abtheilung für mündliche Vorlesungen zu bleiben wünschen.
Es longa für die Vorlesungen angeordnet, haben sie können Aufsehen auf die für die Prüfer
der letzteren bestimmten Vorlesungen. (§. 9).

Die Prüfer der Abtheilung ist es gestattet, mit Genehmigung ihres Lesers die Auf-
nahme in die Abtheilung für mündliche Vorlesungen unter dem §. 16 festgesetzten
Bedingungen anzusehen.

§. 7.

Die Prüfer ist auf ihren Wunsch bei ihren Aufnahmen und dem Nachweis, insofern
sie sich davon würdig gezeigt haben, nur von dem Veracten der Akademie und ihren
Lesern unterzeichnet. Jedem über den barischen Haß und die gemessene Zeit
schritte zu erklären.

§. 8.

Die Prüfer haben das Recht, regelmäßig zu besuchen und die gehaltenen Auf-
gaben sorgfältig und pünktlich anzusehen. Ein Abwesenheit oder Abwesenheit ist ihnen be-
stehenden Leser immer vor der Angabe des Grundes anzusehen.

Prüfer, welche wegen Mangel an Haß, wegen ständiger mündlicher Aufnahmen oder eines
zu lange bestehenden Mangels an Leitung den von sie gehaltenen Aufnahmen nicht

geringen

genügen, können auf Befehl des Lehrers Collegien mit dem Directorium der
Akademie oder Vorträgen verlassen werden und haben das Recht auf einen Abzug
zu genießen.

S. 9.

Valentinen und bedingte Schüler können auf dem statutenmäßig dafür be-
stimmten Ort und nach Abgabe eines Bescheides eine monatliche Unterstützung bis zur
10. zumächst auf dem Halbjahr, bei ausbleibendem Haß und pöbeligen Ausschreitungen auf
auf ein weiteres Halbjahr bewilligt werden.

S. 10.

Nachst zu Zeit können die vorzüglichsten Arbeiten der Schüler, wenn sie von dem
Lehrer der Abtheilung empfohlen werden, als würdig anerkannt werden, nach Ab-
gabe der dafür bestimmten Mittel zur öffentlichen Aufführung gebracht und dabei
den betreffenden Schülern Stipendien zuerkannt und überwacht werden. Einfallen
sollten vorzugsweise in Compositionen Klavierstücke oder in instrumentalen Charakteren
Werken, in besonders hohem in der großen vollendeten akademischen Kammer oder
einer ausgezeichneten Gattung der Musik.

Ob die Ausführung ihrer Lehrer durch die Schüler eigene Compositionen werden
öffentlich zur Aufführung bringen, wofür das Recht zu haben. Für diejenigen, wel-
che zugleich Schüler der Abtheilung für verbindliche Fortschritt sind, bedarf es keiner
andere der Genehmigung des Directors dafür.

S. 11.

Alle 3 Jahre kann auf dem dafür von dem vorgeschlagenen Ministerium zu veranlassen An-
trag der Lehrer, für die vorgeschrittenen Schüler der Abtheilung eine Commission. Auf-
gabe zur Erlangung einer größeren wissenschaftlichen Preis gestiftet werden, die entweder
aus einer, mehrere Stipendien umfassenden geistlichen oder weltlichen Einnahme oder
aus einer Pension oder einer anderen größeren Instrumental-Composition beste-
hen muß. Die Zuerkennung dieser Preise erfolgt unter dem Vorbehalt des Directors
der Akademie durch die musikalischen Mitglieder des Senats, und die Lehrer der Abthei-
lung, sowie ständige für aufrege oder tüchtige Mitglieder der musikalischen Section
der Akademie nach ihrem Ermessen.

S. 12.

S. 12.

Der Lehrer und Director können, wie oben schon angedeutet, auf dem
Lehrer, haben zu dem Gesammt-Organisations der Kunst. Akademie der Kunst in
einzelnen Aufstellungen, wie alle übrigen Lehrer dafür sind und haben an dem Rathe
und Ausschüssen dafür gleichen Theil. Sie sind dafür dem Directorium der
Fakultät verantwortlich zu machen.

Es werden von dem Minister auf Vorschlag der Mitglieder der musikalischen
Section des Senats und der Lehrer der Abtheilung ernannt.

Der Lehrer dieser und für die Fakultät können Compositionen. Vorrecht erhalten.

S. 13.

Die Hauptferien fallen mit denen der Abtheilung für verbindliche Fort-
schritt zusammen in die Monate August und September, vorbestimmt sind in
einzelnen Fällen zu bestimmten bestimmten Abständen der Lehrer mitzu-
nehmen, von welcher dem Minister durch das Directorium Anweisung zu ertheilen ist.
Abwesenheit für die Dauer einer Woche während der Ferien ist dem Directorium
zugewiesen. Für einen Abwesenheit von längerer Dauer während der Feri-
en bedarf es der Lehrer der Genehmigung des Ministers.

B. Abtheilung für ausübende Tonkunst.

S. 14.

Der Abtheilung für verbindliche Fortschritt bezogen sind auch die
Lehrer Ausbildung im Solo. und Chor. Gesang und im Solo. und Zusammen-
spiel der Orgel-instrumente, des Klaviers und der Orgel, sowie zum Lehrer be-
auftragt für dafür, wofür die Anstellung musikalischer Auffüh-
rungen unter Vorweisung der von ihr ernannten Lehrer.

Musikalische Flämische Musik wird und in einzelnen Fällen und eine ein-
zelne Art, als es neben dem Hauptstudium zur Ergänzung der allgemeinen mu-
sikalischen Bildung unentbehrlich erscheint. Der Vorrecht im Klavierspiel und
der musikalischen Harmonie ist für alle Schüler und Akademiker dafür, welche
musikalische oder andere Flämische oder Orgelstücke oder Mitglieder des Chor sind,
obligatorisch. Es sollen die Schüler soweit irgend möglich an der For-
schung

schließen

Wollten die Pfeiler, nach ihrem Aufstehen mit der Abfackung für weiteren
Verbrauch nach Pfeiler des andern Abfackung verbleiben, so haben sie die Befähigung
höherer Gaben nachweislich zu beweisen. Selbst von diesem Zeitpunkt ab können sie
von den für die Pfeiler der Abfackung für empfindliche Compositoren vorgegebenen
Voraussetzungen (3.9) frei nehmen.

[illegible]

3. 10.
Für Aufzusage in die Abtheilung für anstehende Verkäufe ist erforderlich:

1. das vollständige 16. Lebensjahr,
2. eine vollständige sittliche Erziehung,
3. eine allgemeine Bildung, welche bei den männlichen Angehörigen der Reiche für ein
Bevorzugt einer freien Lage. Aussicht aufspricht.
4. eine für bürgerliche Anstellung geeignete musikalische Lehrsache mit
Nachbildung.

Die selbstgeschriebenen Labandbücher sind ein schriftlicher Nachweis über die Befüllung
der Leasingungen ad 1-3 sind bei der Wahlung zur Kasse zur beigebunden.
Über die Leasingungen ad 4 haben sich die Akzidenten dieser Abrechnung einen
besonderen Auftragszettel vor dem Direktor und dem Lehrer Collignon
ausgegeben. (nach S. 23.)

Eine Veranlassung von dem unter A. 1. und 2. genannten Bedingungen kann
ausserhalb der von dem Richter unter Zugriff der Aufsicht bei vorz.
liegendem unfehlbarer Befehl gegeben werden, in Bezug auf die unter A. 1.

Recht der Abfertigung für einseitige Composition barischen, wenn sie die
 Abfertigung in die Abfertigung für einseitige Composition barischen (B. G.), sie gibt
 der schriftlichen Genehmigung ihrer Lehrer.

S. 17.

3. 17.
Der Herrin der Aufseherung bestimmt der Director nur unversetzt acht
zeitig mit Aufsichtung der Kinder die Aufseherung der wöchentlichen Lektüre
aufzugeben.

Daselbe versteht die Aufhebung der Abgrenzung, welche den in F. H. vorge-
schriebenen Bedingungen gemäss, sich durch den Contractanten der Verein-
barung des Kiefts von denselben ergibt.

§ 18.

Deficit, welche wegen Hengels der Hinf, wegen eines sichtlich aufsteigenden Luthen-
ganz Coar eines zu Tage tretenden Hengels der Degeneration der ein gestalteten
Abfertigungen nicht gemindert, können durch den Verlust auf Verlust der
Lafra. Collagium, ohne Verluste ausfallen werden.

Erzwingenden Willen ist der Director befehligt, einem Befehl des Landes
Vorstands, und der Kapitalkommission sofort, vorbehaltlich der Zustimmung über die
Zulassung, zu unterstehen.

§. 19.

§. 19.
Die Schüler sind verpflichtet, wenn der Director es befohlen hat, an den von der
Abtheilung für verbindliche Verkündung zu veranstaltenden öffentlichen Auf-
sitzungen mitzuwirken. Jedem dieser ist es freigestellt, dasselbe selbst
vor dem öffentlichen Forum, nach eigener Composition zur öffentlichen Auf-
sitzung bringen oder sich der Arbeit an öffentlichen lassen. Für letzteres bei-
des bedarf es bei denjenigen, welche zugleich Schüler der Abtheilung für compo-
sition sind, einer Erlaubnis der Generalversammlung der dortigen Hochschule.
Die Schüler der Gesangsklasse, welche sich zum Lehrstudium verbinden, sind
verpflichtet, zur bevorstehenden Ermittelung ihres Faches, nach Vereinbarung mit einem
Lehrer der dortigen Hochschule an der dortigen Hochschule das Fache zu bestimmen.

1846

noch reichhaltig bis zu 6 Stunden zu arbeiten.

Der Vorleser der Gesangs-Klasse ist beauftragt, einzelne Mitglieder der Chor-Klasse in Fällen, wo die Fortsetzung der Fortbildung ihrer Stimmen besonders würde, von denselben zu überzeugen.

vide
Anlage

§. 20.

Der vollständige Kursus für die Ausbildung eines Pfisters dauert in der Regel drei Jahre. Die Aufnahmeprobe besteht aus dem Aufsatz der Abhandlung auf einem bestimmten Thema. Der Kandidat hat seine Prüfung zu bestehen, und dann ist er berechtigt, in die Klasse der Pfister zu treten. Die Pfister sind verpflichtet, sich in der Klasse zu betheiligen, und die Pfister sind verpflichtet, die Pfister zu unterrichten.

Pfister, welche nach dem Aufsatze der Pfister sind der beabsichtigten Klasse der Pfister. Pfister, welche nach dem Aufsatze der Pfister sind der beabsichtigten Klasse der Pfister. Pfister, welche nach dem Aufsatze der Pfister sind der beabsichtigten Klasse der Pfister.

Alle Kandidaten der Pfister sind verpflichtet, die Pfister zu unterrichten. Alle Kandidaten der Pfister sind verpflichtet, die Pfister zu unterrichten. Alle Kandidaten der Pfister sind verpflichtet, die Pfister zu unterrichten.

§. 21.

Der Pfister der Pfister sind verpflichtet, die Pfister zu unterrichten. Der Pfister der Pfister sind verpflichtet, die Pfister zu unterrichten. Der Pfister der Pfister sind verpflichtet, die Pfister zu unterrichten.

§. 22.

Der Pfister der Pfister sind verpflichtet, die Pfister zu unterrichten. Der Pfister der Pfister sind verpflichtet, die Pfister zu unterrichten. Der Pfister der Pfister sind verpflichtet, die Pfister zu unterrichten.

betreue

§ 20.

58

Der vollständige Kursus für die Ausbildung eines Pfisters dauert in der Regel drei Jahre. Die Aufnahmeprobe besteht aus dem Aufsatz der Abhandlung auf einem bestimmten Thema. Der Kandidat hat seine Prüfung zu bestehen, und dann ist er berechtigt, in die Klasse der Pfister zu treten. Die Pfister sind verpflichtet, sich in der Klasse zu betheiligen, und die Pfister sind verpflichtet, die Pfister zu unterrichten.

betrifft das Honorar jährlich n. 10. Das Honorar ist in halbjährlichen Raten
praenummerando zu zahlen. Pflicht, welche unterdies ausfallen werden müssen
(S. 18) oder freiwillig vor dem Rest des ^{Darmstadt} Consulentenbesuchs uns zu
befriedigen (S. 20) haben keine Aussicht auf Erstattung von bereits
gezahltem Honorar.

Vormerkung des Vizepräsidenten von vorzüglicher Bedeutung kam von dem Minister
der inneren Angelegenheiten der Reichsstadt von dem Reichsrat der Reichsstadt
ging das Generalat bewilligt wurden, die Zahl der Reichsstadt, von denen zwei
jeweils einer ganzem gleich gemacht wurden, soll in der Regel den nächsten
April der gemeinsamen Reichsstadt nicht übersteigen.

Wicht anzugreifen in dieser Beziehung war das die für Pfiler das Fortschaffen
mit der Klarinette und die Befehle des Kapellmeisters.

f. 23

16 Kongresskritiken einfließen oder Klüffelhändeln, welche die Ableitung der Kräfte
nicht zum Lebenslauf vorwärts führen, können, sofern sie das in § 16 genannt.
An Leidigungen nicht so geringen, noch geringerer Natur von dem Vor-
her gegen Entlassung eines Generals von 60, bezw. 50 und 30, auf ein halbes Jahr
zu dem Vorwärtz eine Kolonisation und Exterritorialisation zugelassen werden.
Die verstorbenen sind für diese Zeit gleich dem übrigen Volk zu gemeinen Befehl-
gung der allgemeinen Nationalversammlung und der besonderen Ausschüsse der Ver-
fassung, sowie zur Mitwirkung in den Wahlen der Zeit von dem Vorwärtz vorzuschieben.
An öffentlichen Klüffelhändeln, sei es als Kolonist, sei es im Lager oder in der Provinz.
Personen, welche für ein halbes Jahr 60, bezw. 50 und 30 Jahre zugelassen werden, wenn
sie länger zu bleiben wünschen, der aufgegebenen Befehl an dem General für das
zweite Kommando gemeldet.

524

S. 24.
Der Director der Abtheilung für verbundene Verträge wird mit Genehmigung
des Majestät des Kaisers und Königs von dem Minister der geistlichen, Unterrichts
und Medicinal-Angelegenheiten ernannt.

Das weitere vorwiegende Leben und das züchtend als Bildhauer fungirenden

Revois

Der Director ernennt den Minister auf Vorschlag des Directors.
Die übrigen mitwirkenden Lehrkräfte werden unter Zustimmung des Ministers
an dem Director mit Befehl des Ministers, berufen.
Das letztere gilt ansonsten der selben oder provisorischen Anstellung des Lehrkörpers und
sonstigen weiteren Dienstverhältnissen.

§. 25.

Der Director, die Lehrer, mit Befehl des Ministers auf Vorschlag des Ministers
angestellter Hilfslehrer, und der Director haben zu dem Gesamtschulrat
der Königl. Akademie der Künste in demselben Verhältnis, wie alle übrigen
Lehrer der Akademie und ansonsten an der Kunst und Wissenschaft anstellen
gleichen Teil. Es sind deshalb die Lehrer dem Director der Königl. Akademie
der Künste anzuordnen zu lassen.

§. 26.

Die an der Abfertigung der verschiedenen Verträge beteiligten Lehrer und der
Director haben in dieser Eigenschaft gemeinschaftlich und unmittelbar unter der Lei-
tung des Directors zu handeln.

Die ordentlichen Lehrer bilden unter dem Vorsitz des Directors das Lehrercollodium,
welches so oft als es sich ergibt, sich versammelt, über die ihm vorgelegten
Antragsgesuche berät und diese erforderliche Gutachten abgibt.

Nach dieser Beratung ist von dem Director ein Protocoll zu schreiben, welches nach
Vorlesung und Genehmigung von dem Director und Director vollzogen wird.

§. 27.

Die sämtlichen an der Abfertigung beteiligten Lehrer der Kunstwissenschaften
sind gehalten, soweit ihre anderen ausserhalb der Dienstverhältnisse als gehalten,
die von dem Reichstag vorgelegten öffentlichen Wissenschaftlichen Angelegenheiten nach Anweisung
des Directors mit ihrem Votum zu unterstützen. Die Regierung der Kaiserin
wird zu gemeinsamen Beschlüssen nicht gehalten. Dagegen sind sie nicht befreit,
ihre Genehmigung des Ministers an anderen wissenschaftlichen Instituten zu erteilen. Es
darf zu überweisen. Zur Unterstützung in öffentlichen Wissenschaftlichen Angelegenheiten
die Lehrer der Kunstwissenschaften dem Director, welche mit unter schriftlicher Angabe der

Gründe

Gründe vorgelegt werden können.

§. 28.

Wenn der Director auf länger als eine Woche aus dem Amt ist, seine Geschäfte auszuführen,
so hat er für angemessene Vertretung zu sorgen und diese dem Minister Anzeige zu
machen. Wenn er länger als eine Woche aus dem Amt ist, so hat er dem Minister anzuzeigen.

Wenn er jedoch ein solches Verhinderung bei seiner Anstellung besonders gerechtfertigt ist, genügt
die Anzeige von dem Reichstag, dass er die Vertretung und von dem Reichstag
aufnahme der Geschäfte.

Verhinderungsfälle der Lehrer sind an den Director zu richten und können von diesen für
die Dauer einer Woche bewilligt werden. Die längere Verhinderung ist der Genehmigung des
Ministers vorbehalten.

§. 29.

Die Geschäftsverteilung soll mit dieser der anderen Abteilung (§. 13) zusammen
in die Monate August und September.

§. 30.

Die Ordnung und Leitung der von dem Reichstag vorgelegten öffentlichen
Angelegenheiten ist dem Director vorbehalten, welcher von dem Reichstag dem Minister an
Gefühl der Anweisung Anzeige macht. Die Lehrer und Lehrer bei der Abfertigung haben
ihren Teil zu übernehmen. Die ständige Kommission ist für die Fortsetzung der Geschäfte zu
stehen.

§. 31.

Der Director wird in der Verwaltung der Kunstwissenschaften Angelegenheiten
durch einen Verwaltungsrat unterstützt, dessen Mitglieder auf den Vorschlag des Reichs-
tags von dem Minister ernannt werden und dieser Art als ein unabhängiges Gremium
mit dem Reichstag der Akademie der Künste. Ordre vom 13. Juli 1839 (G. P. P. 225) setzen.

§. 32.

Der Verwaltungsrat hat dem Director in den geschäftlichen Angelegenheiten der
Kunstwissenschaften Rat zu erteilen. Insbesondere hat er sich über die ihm vorgelegten
Antragsgesuche gutachten zu erteilen und seine Meinung, welche er zur Förderung der
Kunst am besten hält, an den Director und durch diesen an den Minister bringen.

Er

Es folgt seine Aufschrift nach Nummerseinfach.

§. 33.

Wenn einer, welcher dem Kaiserreich der Verwaltungswort beizugehen
berechtigt ist, ausbleibt die eingetragene Verantwortlichkeit auf die die
Verwaltung des Reichthums; in welchem Fall er bestraft, falls die
Zustimmung der beizugehen Reichthums die von ihm zu bestimmenden
Mitglied der Verwaltungswort ausbleiben zu lassen.

Der vollständige Entwurf für die Buchhaltung wird jedoch dadurch
in der Regel der Jäger, der Aufseher möglichst zum Ansehen
der Anstalt auf mindestens ein Jahr. über einen längeren
als denjenigen Lauf der Abfertigung hat der Director zu befinden.
Von der Buchhaltung und der Anstalt muß mindestens ein Hefen
wofür der Director schriftlich bezeugen gemacht werden.

Neuf England nicht zuverläßig ist die Aufzählung
meiner Väter in der Regel unzulässig.

SB.

- 1, eine Kulturbildung zwischen dem 16. und 18. Lebensjahre,
- 2, eine innerlichste sittliche Erziehung;
- 3, eine allgemeine Bildung, welche der Wissenschaften
Theorie einer solchen Lebenshaltung entspricht,
- 4, eine für berufsmäßige Weiterbildung geeignete
wissenschaftliche Begabung und Vorbildung. Erst danach
dann wird Handwerksarbeit mit der Flammkuchenbäckerei
sittlichen Gewerks und Uebung in deren Ausübung,
sowie Gewerkschaft in der Beförderung eines wissen-
schaftlichen Fortschritts, besonders des chemischen voranzuge-
setzt. Auf wird auch eine Fortbildung in jeder
berufsmäßigen Gewerkschaft gegeben.

a. einen selbstgeschriebenen Labordruck,
b. einen geneigten oder Neigungswinkel der Einfüllung
der Ladungen von ad 1 bis 3,

Einmüthig, welche auf Grund dieser Vorlesung ganz
mit uns einverstanden, werden die Aufmerksamkeiten zu be-
lassen und ferner dabei unter Aufsicht der Lehrer der
Abtheilung von ihnen vorgelegten Probenaufgaben die
Abtheilungs-Prüfung mitzubereiten.

Sie und Ihre Lygatriß dieser Königlich Preussischen
Land sind von den Lehrern der Directorien zu erhalten
und erhalten von diesem hohen Lehrgang der Preuss-
schen - Schulen, welche durch den Freilegen und von
Pflegerinnen glücklichen, wie auch die musikalischen
3 Töne gültige Material als Beispiel der königlichen
Akademie der Künste. Gegebenen sind einzeln.

54.

Der aufzunehmende Schüler haben das Recht, sich nach
seiner Wahl einem ^{der} Lehrer der Abtheilung anzuschließen, dem
der Lehrer ist verpflichtet, abzuheben die Anstellung des
Schülers zu überwachen und nach bestem Wissen und
Gewissen zu leiten, wofür nicht durch gegenseitige
Mutuervirkung der Lehrer der Schüler einen ande-
ren überwachen wird. Obgleich es ist zulässig, daß ein
Schüler den Naturwissenschaften Lehrer gleichzeitig

Pr. 316/4. 74. ft. 79.

1061

Berlin, den 13 April 1874⁶⁵
U. II. 1551. 30

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst
des in beylautigter Obfschrift beifolgenden All.
kaiserlichen Erlasses vom 9. Jänner 1874. das für die ak.
kaiserliche Hochschule für Musik und Gesang Kunst zu
genügender Veranlassung.

Das Directorium und der Senat setzen sich zusammen
den Sitzungen auf den Bericht vom 23. December 73.
Nr. 2030 und Befugung beylautigter Obfschrift der
kaiserlichen Akademie mit dem Senat in Einklang,
ist anzuordnen, daß die in dem Bericht im
Verständnis mit dem kaiserlichen Befehlsgesetz
samen Bestimmungen sich für die Zukunft und
demnach beizubehalten, wenn die kaiserliche Akademie
mit der Kunst im kaiserlichen Verordnungsverstand
den sollte.

Alle kaiserlichen und kaiserlichen Anordnungen
für die Akademie, sobald sie formell für die
Veränderungen im Gesamten. Organismus der Akademie
bedeutend werden sollte, vorzulegen.

Der Minister der geistlichen, kaiserlichen und kaiserlichen Angelegenheiten.

Salv

Ob

die kaiserliche Akademie der Kunst
des k. Akademie der Kunst.

Pr. 316/4. 74. ft. 79.

Ob

Das Directorium und der Senat
der kaiserlichen Akademie der Kunst.

Pr.

Herrn Schriftw. S. d. M. will Ich die fruchtbar-
mächtigen, in der man zu ansehnlicher Reichthum der akademischen
Gefühl für Musik, dessen Publication in der schriftlich
eingeworfenen Tafelung Ich genehmige, in Bezug auf den
mein der Lehrer der in S. 12 enthaltenen Bestimmung
man, welche von dem Allenstücken Folgt vom 31. März 1874,
betreffend die Gründung einer öffentlichen Musikalischen Gesell-
schaft, abgemacht. Berlin, den 9. Februar 1874.

gez. Wilhelm.

gez. Falk.

Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten.

Mit dem Original übereinstimmend.

Berlin, den 13. April 1874.



Kasch.

Königl. Rath.

Inhalt

Der Königl. akademischen Hochschule
für Musik.

Die zur Königl. Akademie der Künste gehörige
Hochschule für Musik besteht aus der auf Grund der
Akademiegesetz vom 31. März 1833 errichteten Ab-
theilung für musikalische Composition und der auf Grund
der Akademiegesetz vom 10. März 1869 am 1. October
1869 in Leben getretene Abtheilung für ausübenden Vortrags-
Kunst.

A. Abtheilung für musikalische Composition.

51.

Die Abtheilung für musikalische Composition bezweckt
den festeren Unterricht in der theoretischen Musik und die
Vorbereitung geachteter Componisten mit Rücksicht auf
die Ausbildung der Musik betretenden Musikwissenschaftler,
welche der Abtheilung für ausübenden Vortragskunst anzu-
schließen.

Zu den Vorlesungen gehören der Unterricht in der Composition
und die musikalische Grammatik, sowie der Unterricht in
der Composition nach den drei Hauptgattungen der Sym-
phonie, der Opern und der Instrumental- und
Kammermusik.

52.

Der Unterricht stellt sich in Abschnitten von folgender Art
dar, welche zu einem musikalischen Studium führen.

Die Abschnitte sind folgende: 1. Vortragskunst.

den

den Lammian Brief des Secretariats der Königlich-Alte-
rative des Königs yamirß des päpstlichen Hofes zumeist
von Lampelbar zu erlassender öffentlicher Bekanntmachung
sich der Aufsehungsrath des Mutterrechts und der Ley der
Aufsehungsrath.

Nach Laigue am 20. September ist ein Aufbruch nach dem
Lax in das Thal einzulassen.

93.

Zur Aufrechterhaltung in der Abfälligkeit für unvollständigen Erzeugnisse ist erforderlich.

- [illegible]

Die Abwesenden haben sich bei dem Secretarium des
Königlichen Archivs den fünften September 14 Tagen nach
Beginn des Curses schriftlich zu melden und dabei

- a. nieuw gekleefde vriesbaan Labanstaaf,
b. nieuw gemaakte Kruisbaan van het Lofst.
ding van Lantingman ad 1 bij 3.
c. van het Lofst gemaakte vriesbaan van het Lofst
van Lantingman van het Lofst.

Lin.

Lehrerinnen, welche auf Grund ihres Wohlwunsens noch
untersuchen, wann sie die Aufnahmepflichtig zu
sein und ferner dabei unter Aufsicht der Lehrer der Abfertigung
der ihnen vorgelegten Vorarbeiten im Klassen- u.
bilden mitzuwirken.

Seine Dispositionen wurden ad 1 und 3 ganz und
Lazius in der Kammer auszufordern, noch einfließen
Laffstisch der Laffstisch bei vorzüglichem einfließen
halten gemacht worden; in Lazius auf den 1 und 2
und 4 ganz und seine Dispositionen überführt zu
geblieben.

Die nach dem Tode des Kaisers Aufzeichnungen
sind von dem Leibarzt dem Doctorin zu malen und
verfassen von dem gegenwärtigen der Inscriptions.
Gedichten, welche dann der Jüngling unter dem Künstler
gesehen, eine auf die Wissenschaften 3 Tufen geiltigen
Matrikel als Schüler der Königlich Othmann der Kunst.
Geographen für einzulässig.

En Hedenrikt is bis enj maikant Læpimning myndgaldif.

54

Ein angenommenen Philologenbau des Reichs, sich nach dem
Hochsinn des Lesers der Abfassung anzupassen. Der Les-
er ist verpflichtet, während der Ausbildung des Philologen zu
sich selbst zu setzen und nach bestem Wissen und Gewissen zu lei-
sten, insofern nicht irgend gegenseitige Abkündigung der Les-
er der Philologen einen anderen übernehmen wird. Obgleich es
günstig, daß ein Philologe dem Historiker, insofern Lesers
gleichzeitig in Anspruch nehmen. Insbesondere liegt es dem
Leser der Contrapunktik und der musikalischen Litteratur
ab, der Philologen, sowohl die sich als vorkommend finden
kann, insofern der Historiker in diesen Litteratur zu arbeiten

५५

Der Fieber ist zum Lufte der bei der Ovarium der Hinf
gefallenen Kothigen rithen Affekt, Lufteaffekt, Hinf, Hinf.
Hinf und andern der allgemainen Lufteaffekt. Hinf.
Hinf und andern der allgemainen Lufteaffekt. Hinf.
Hinf und andern der allgemainen Lufteaffekt. Hinf.

Obgleich fast ein Lese- und Schreib- und Abfchreibung des in-
ausgezeichneten Zustands zu dem neuen und anderen Abfchreibung zu
nachhaltenden Schreibungen zu.

کامیاب

Prälat der Abtheilung für ausländische Kontingente können sich
 ganz freigeigentlich der Direction desfalls wünschender Erfüllung ihrer
 Bestimmungen das Stillschweigen in der Abtheilung für
 militärische Expeditionen verweigern. Dies ist
 aber sehr dem von Inspektionsverfahren nach in dem Falle zu
 gehen, wenn sie aus der Abtheilung für ausländische
 Kontingente ausscheiden und Prälat der Abtheilung für mi-
 litärische Expeditionen zu bleiben wünschen. Wenn sie
 das nicht thun wollen, haben sie keinen Anspruch auf den
 für die Prälaten der letzteren bestimmten Vorkursen (39)

Der Philologen der Abtheilung ist es gestattet, mit Genehmigung ihres Lehrers von Aufsatzen in der Abtheilung für ausübenden Unterricht unter dem § 10 festgesetzten Lese- und Versprechungszeiten zu sprechen.

५५

Der Verfasser ist ein frommer Mann bei frommen Christen
aus dem Hohenlohe, welcher sich sehr sehr bemüht
haben, ein von dem Hohenlohe der Hohenlohe mit dem
Lefsen in der Hohenlohe der Hohenlohe mit dem
Hohenlohe der Hohenlohe der Hohenlohe zu werden.

58

582

Die Bücher haben den Charakter vortreflich zu bezeichnen und
die gefallenen Bücher vorzüglich und pünktlich anzugeben.
Für denjenigen, der die Bücher hat, kann das Buch
immer noch vor den Augen der Freunde und Freunde.

Zitter, smalleste essayen Manuskript von Fries, wegen fehlender
 aufrechterhaltung der handschriftlichen form der handschriftlichen Manuskript
 von Lagenberg ist auf der gestalteten Klappentafel nicht zu
 sehen, können nicht gelesen werden. Sollt man nicht von dem
 Direktorium der Akademie eine Mitteilung anfordern lassen.
 Das ist jedoch von Klappentafel auf eine Abgrenzung der
 mittel.

59.

Kulantwallen und barhöflichen Güttern kann uns Landrats-
müßig Erfürs bapmenten Fonds und auf Altpfunden für
nach sich eine monatliche Blutspitzung bis zu 100. zünftige
auf ein halbes, bei unentwundenen Stütz und pflanzlichen
Löffelstücken und auf ein monatlich halbes barmittelt worden

FM.

Non Zeit zu Zeit können die vorzüglichsten Arbeiten der
Philos., wenn sie von dem Lyceum der Abfassung haben sehr
wichtig erkannt worden, wie M. Sydenham in diesem be-
sonnenden Mittel zur öffentlichen Aufführung gebracht sind.
Dabei der beträchtlichen Philologischen Fortschritt zuerkennen und
veranschaulicht werden. Es sollen jedoch vorzüglichstens in Eng-
lischer Klassiker Werke von anerkannten hervorragenden
Meistern, in besonderem Maße in der großen Bibliothek der
Königlichen Akademie von einer ausgezeichneten Galilei-Familie be-
trachtet werden.

Der Genehmigunge Jhrer Laute, Einfuhr der Psalmen neymer
Lugeweltlichen mehrer offentlich zur Aufffierung bringen, und
auch den Druck publiciren. Sind dazumachen, und also zu.

glorif

gleich Tisiter der Abfällung für wirksame Konkrete sind,
bald es ferner ungenügend der Gangförmigkeit der Linsen an-
sehen

55

Alle 3 Fächer kann auf dem Vorfall von der vorerwähnten Kommission
um zu bestimmten Antrag der Lehrer, für die vorerwähnten
Besitzer der Abfertigung eine Concurrenz, Aufhebung der Concurrenz
eines gewissen, unpassenden Faches gestellt werden, die andere
von uns einer, unpassenden Commission unpassenden, gestellten
von unpassenden Concurrenz von uns einer Concurrenz von uns einer
unpassenden gewissen Kommission. Concurrenz besetzen muß
die Concurrenz dieses Faches aufgelegt werden. Eine Concurrenz
des Concurrenz der Concurrenz wird die Concurrenz der
glieder der Concurrenz eine Concurrenz der Concurrenz, per
sämmliche für unpassende Concurrenz Mitglieder der Concurrenz,
liffen Concurrenz der Concurrenz von Concurrenz Concurrenz.

5/2

In Laufen, mit Ehrerfennung abzuwinken, auf Abkündigung vorgehen.
Haller'scher Geisteslafer, haben zu dem Gassenmund. Organismus
Der Königlichsten Alademie der Künste in demselben Jahr.
Sollte, wie alle anderen Lafer daselbst und nachher von
den Kassen im Lande die daselbst überliefen. Ein für
daselbst dem Directorium daselbst in der Lage zu stehen. Ein
nachher von dem Minister auf Befehl der Mitglieder der
militärischen Division des Landes und der Lafer der Ab.
Gefühl vorkommt.

Sie haben schon ein Privatinspizitor einen Empfehlung
Schreiben erhalten.

5/3

5/3.

Die Loughvarian fallen mit Ihnen das Abfeuern für uns,
ihnen Vorhinein zusammen in die Munde Klugheit und
Begründung, vorzüglich einer in einzelnen Fällen zu hoch,
für den besondern Habituus der Loughvarianen.
Das, was ich für den Prinzipal der Loughvarianen,
zu sagen zu wollen ist.

Chenopodium für die Grüns eines Rasen uniform das Gras
ist dem Geraniaceae anzugehen.

Zu einer Abensperre von vierzig Jahren
der Eiserne Kette der Leber der Gefangenen des Mi.
wissens.

B. Abtheilung für ausübende Tonkunst.

Сту

Die Abfertigung für mitzubehaltende Souvenirs bezugsweise nimmt
die höhere Ausbildung im Calc. und Spec. Geprug und im
Calc. und Geprug. Teil der Orgelbaukunst, des
Säulen und der Orgel, formen zum Lehrbedarf für die
Lehrer, untersucht die Herstellung und die
Verfahren unter der Handlung der neuen und alten Kunst.

Musikalischer Flancton. Musikorist wird nur in singul.
 nach Tacten nur nur in personis officit, vlt. an nach dem
 Geystlichen zum Geystlichen der veltanum. musikali.
 pfer Schling inantafolig officit. Der Musikorist in Kler.
 musical und der musikalischen Geyst ist für alle Tacten
 mit Musikern nach, welche veltanum inantafolig
 der Geystlichen oder Mitglieder des Geyst sind, veltanum.
 Geyst sollen die Tacten personis inantafolig, von der Gey.
 Hild Geyst nach, die veltanum Geyst nach, die veltanum
 nicht zu veltanum. Der Tacten der veltanum ist zu
 pakt, mit Geystlichen der veltanum zu veltanum der Gey.
 nach

weisen in der Abtheilung für musikalische Compositionen.
Der von vorgeschriebenen Bedingungen nachgefragt. Die
weisen auf die alsdann für die Composition eines besondern
Instrumentalwerkes.

Wollen die Schüler, nach dem Unterricht aus der Abthei-
lung für instrumentale Composit., nach der Zeit der andern Abthei-
lung nachzuholen, so haben sie in der Instrumentalwerke nachtrag-
lich zu antworten. So ist nun das Zeitgepunkt ab, können sie
an der für die Abtheilung der Abtheilung für musikalische Com-
positionen nachgefragten Instrumentalwerke (39) Zeit nehmen.

§ 15.

Der Naturgeschichte wird sich in der Abtheilung der selbstständigen Com-
position zu einem und diesem Zeitgepunkt. Die Compositionen
der Exerzizen sind nunmehr selbstständig zu einem und diesem.

Nach dem Ende eines Monats ist die Composition eines Exerzizes
in der Regel nicht zulässig.

§ 16.

Zur Composition in der Abtheilung für instrumentale Composit.
sind folgende Punkte:

1. Der musikalische Stil der Composit.
2. eine musikalische selbstständige Composit.
3. eine allgemeine Composit., welche bei der musikalischen Com-
position der Exerzizen der Composit. eines selbstständigen Instrumental-
werkes,
4. eine für die Composit. der Composit. der Composit. der Composit.

Der selbstständigen Composit. der Composit. der Composit. der Composit.
nach der Zeit der Composit. der Composit. der Composit. der Composit.
der Composit. der Composit. der Composit. der Composit. der Composit.

gung

gung eines besondern Instrumentalwerkes der Composit. der Composit.
der Composit. der Composit. der Composit. der Composit. der Composit.
der Composit. der Composit. der Composit. der Composit. der Composit.
der Composit. der Composit. der Composit. der Composit. der Composit.
der Composit. der Composit. der Composit. der Composit. der Composit.

Die Abtheilung der Composit. der Composit. der Composit. der Composit.
der Composit. der Composit. der Composit. der Composit. der Composit.
der Composit. der Composit. der Composit. der Composit. der Composit.
der Composit. der Composit. der Composit. der Composit. der Composit.

§ 17.

Der Composit. der Composit. der Composit. der Composit. der Composit.
der Composit. der Composit. der Composit. der Composit. der Composit.
der Composit. der Composit. der Composit. der Composit. der Composit.
der Composit. der Composit. der Composit. der Composit. der Composit.

Der Composit. der Composit. der Composit. der Composit. der Composit.
der Composit. der Composit. der Composit. der Composit. der Composit.
der Composit. der Composit. der Composit. der Composit. der Composit.
der Composit. der Composit. der Composit. der Composit. der Composit.

§ 18.

Die Composit. der Composit. der Composit. der Composit. der Composit.
der Composit. der Composit. der Composit. der Composit. der Composit.
der Composit. der Composit. der Composit. der Composit. der Composit.
der Composit. der Composit. der Composit. der Composit. der Composit.

Der Composit. der Composit. der Composit. der Composit. der Composit.
der Composit. der Composit. der Composit. der Composit. der Composit.
der Composit. der Composit. der Composit. der Composit. der Composit.
der Composit. der Composit. der Composit. der Composit. der Composit.

§ 19.

Die Schüler sind verpflichtet, wann der Director es bestimmt, in dem von der Abtheilung für vorübergehende Vorlesung zu machen, aufstehenden öffentlichen Aufführungen mitzumachen. Die jungen Herren sind ihrer Zustimmung nachfallbar, sich immer an demselben theilnehmend zu zeigen, und irgend eine Composition zu schreiben, die in der öffentlichen Aufführung bringen oder durch den Director anzuordnen. Die letztere bedarf aber bei den jungen Herren, welche zugleich Schüler der Abtheilung für musikalische Composition sind, nicht, weil sie der Genehmigung des Directors bedürftig sind.

Die Schüler der Gesangsklasse, welche sich zum Leseunterricht ausbilden, sind verpflichtet, ihre gesammte Aufführung ihres Theils auf die Vorbereitung in der Classe des Vorkurses einzufallen, und irgend eine Composition des Directors, musikalisch zu schreiben, zu 6 Stimmen zu verfassen.

Der Vorkurs der Gesangsklasse ist bestimmt, einzelnen Mitgliedern der der Polsterer in Stellen, von der Erfahrung des Lehrers, und der Entwicklung ihrer Stimmen für die weitere, von demselben zu bejahen.

S. 20.

Der vollständige Unterricht für die Ausbildung eines Schülers bedarf in der Regel drei Jahre. Die Aufnahmepflicht zum Beginn der Classe wird mindestens ein Jahr. Aber man kann länger, als die vorgeschriebene Zeit der Classe, für den Director zu bestimmen.

Die Schüler, welche mit der Classe auszuweisen müssen, haben das mindeste eine Monat vor dem Beginn der Classe, dem Director schriftlich anzuzeigen.

Schüler, welche nach dem Abschluss des Directors mit der betreffenden Classe für die musikalische Klasse in einem von mehreren Fällen nicht sehen, sind für die weitere Ausbildung.

man kann

wegen im Vergleich mit der Classe, die Classe für die weitere Ausbildung zu sehen, und die Classe für die weitere Ausbildung zu sehen.

Alle Schüler der Classe für die weitere Ausbildung müssen die Classe für die weitere Ausbildung zu sehen, und die Classe für die weitere Ausbildung zu sehen.

S. 21.

Die musikalischen Schüler der Abtheilung für die weitere Ausbildung müssen die Classe für die weitere Ausbildung zu sehen, und die Classe für die weitere Ausbildung zu sehen. Die Schüler der Classe für die weitere Ausbildung müssen die Classe für die weitere Ausbildung zu sehen, und die Classe für die weitere Ausbildung zu sehen.

S. 22.

Der jährliche Gehalt beträgt für die Schüler der Gesangs- und der Classe für die weitere Ausbildung für die weitere Ausbildung zu sehen, und die Classe für die weitere Ausbildung zu sehen. Die Schüler der Classe für die weitere Ausbildung müssen die Classe für die weitere Ausbildung zu sehen, und die Classe für die weitere Ausbildung zu sehen.

Die musikalischen Schüler der Classe für die weitere Ausbildung müssen die Classe für die weitere Ausbildung zu sehen, und die Classe für die weitere Ausbildung zu sehen.

man kann

Haber Siehe Sitzungen ist mir kein Vorschlag ein Postkoll
zu geben, weshalb mich Rückgang und Genehmigung nur
von Director des Vorschlags vertragen wird.

527

Die sämmtlichen an den Oberleitung beschickten Lehrer der
Apothekeninstitute sind gefallen, sowie ich noch anderen an.
Ihren amligen Beschäftigungen abgefallen, die von dem In-
stitut herausfallenden offentlichen Musikunterrichtungen, und
Aussendung des Directors mit einem Talente, zu rücken.
Nicht. Die Reglemente der für ein aml. zu erhaltenen
den Gouverneur bleibt vorbehalten. Dagegen sind sie nicht be-
fugt, ohne Genehmigung des Ministers zu verfahren. Und
dieser Forderung zugleich Mithilfe zu leisten. Und
Mitwirkung in offentlichen Musikunterrichtungen haben.
Der Lehrer der Musikschule des Directors, welche mit ihm
den persönlichen Angaben des Ministers entsprechen werden.

MS.

Manu der Director mit einem als sein Sohn angesehen
ist, seine Gattin zu besuchen, so ist er für einen
seiner Vorkämpfer zu sorgen und demselben die
Züge zu zeigen. Holm ist für einen als sein Sohn
er bei dem Minister zu zeigen. Demnach ist
das Holm bei seiner Aufstellung zu zeigen ist,
ganzlich in Bezug auf den Charakter, von dem
bestehenden Vorkämpfer und demselben die
Gegensätze.

Hochachtungsvoll von Lohse für den Director zu richten
und können von Lohse für den Director eines Ortes be-
willigt werden. Für längere Abwesenheit ist eine Genehmigung
des Ministers erforderlich.

529

75

529.

Die Fruchtstängel fallen mit Samen von unserer Pflanzung
(513) zusammen in des Monats Oligorist im September.

S 30.

Die Anweisung zur Leitung der von dem Institut von
ausfallenden öffentlichen Aufführungen ist dem Director
vorzulegen, welcher von demselben dem Minister, von
Seitens der Administration, Anzeige macht. Die Lehrer und
Pfeiler beider Abtheilungen haben freien Zutritt zu den
selben. Insonderheit Raimont ist für die Zuzugelassenen
für Aufführung der Gesellschaft bestimmt.

१३३

Das Director wird in dem die Verwaltung des Obfchall
betreffenden Augufagenfanden eines neuen Verwaltungsf.
Rath unterfucht, Lafer Melylinen, auf dem Vorfchlag des
Director, von dem Minister kommt man dann wird
deser Act als ein unterfchriebenes Abkommen im Sinne des
Allerhöchften Erbinats. Ordre vom 13. Juli 1839 (Gef.
Samml. N. 235) fufge.

832.

Der Verwaltungsrath hat dem Director in dem geschriftlichen Auftrage an den Inspector des Instituts beauftragt, die Mittel zu suchen, die bevorstehend sind, um die in dem vorliegenden Auftrage an den Inspector zu übersenden und dem Director zu übersenden, um die in dem vorliegenden Auftrage an den Inspector zu übersenden, um die in dem vorliegenden Auftrage an den Inspector zu übersenden.

833

Dem Director, inwiefern der Einwand von Herrschaft.
Ling's selbst beizubringen beabsichtigt ist, verbleibt die
ungewisse Verantwortlichkeit hinsichtlich der Herrschaft.

Spring

ung des Instituts; inbetracht dessen ist er beauftragt,
sich bei Vollziehung der bezüglichen Pflanzpflicht, durch eine
von ihm zu bestimmende Anzahl Mitglieder des Ausschusses
verpflichten zu lassen.

Leutw. von D. Lammert 1874

Der Minister von geistlichen, Medicinisch. und Medicinal. Angelegenheiten.

zz. Falk.

Leutw. v. Lammert
Leutw. v. Lammert
Off. v. Lammert. 1874

Ally 27.

Das vorgeschlagene Directorium wird
bei Befolgung des Directorium des. gestrichelt
gezeichnet, da es keine selbst auf zu dem
Gebiet gehören dürfte.

Im Auftrag
H. J. J. J.

O. F. Gruppe

Das Directorium
ist gestrichelt für die
Künste.

923.

32⁸⁷Orb. schrift.

Ministerium

des geistlichen Unterrichts & Medicinal-

Angelegenheiten

J. No. 1972 U. IV

Berlin den 20. Mai 1875.

Unter den hiesigen Musikanten steht unter
Regitel 126 Titel 1. Die Ausgabe zur Beförderung der Musikanten

für die Gehalts für Musik zur Beförderung der Lese-
kräfte m. a. 15,000 M. bewilligt werden

Im Auftrag:
gez. Greiff.

An

dem Herrn des Königl. Hof-
Rathes des Königs.

Mund 30/4.
abg 31/7.Königliche akademische Hochschule
für Musik zu Berlin.A. Abtheilung für musikalische Leitung.

	Bücherf. 1875/76	Summe 1875/76
Der Gesangsunterricht und seine Lehre . . .	4.	4.
Instrumental	10.	10.

B. Abtheilung für instrumentale Unterricht.

Der Gesangsunterricht und seine Lehre . . .	15.	16.
Instrumental	14.	16.
Für Gesangsunterricht		
in der Gesangs- Klasse	57.	63.
Chor	72.	65.
Violin	36.	39.
Cello	4.	4.
Contrabass	3.	1.
Blasinstrumente	25.	23.

Dispers.

Ist die Anzahl der Unterrichtsstunden der Gesangs-
für den Gesangs-Unterricht und seine Lehre ? mind.Der Vorstand der Königl. Akademie
der Musik.

H. Sengel. O. F. Gruppe.

An das
Königl. Land
Lindau. 31-32.

Bestand:

Preußische

Akademie der Künste

AKTE 565

ENDE